

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 321

46. Jahrgang

31. Dezember 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	Rat	
	Kommission	
2003/C 321/01	Interinstitutionelle Vereinbarung — „Bessere Rechtsetzung“	1
	Rat	
2003/C 321/02	Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zum Militärstab der Europäischen Union abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-Truppenstatut)	6
2003/C 321/03	Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	17
2003/C 321/04	Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Sondersteuer „octroi de mer“	20
	Kommission	
2003/C 321/05	Euro-Wechselkurs	21
2003/C 321/06	Erläuterungen zu Anhang III — Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	22

DE

2

(Fortsetzung umseitig)

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie C des Jahrgangs 2003 abgeschlossen.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 321/07	Mitteilung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, betreffend die qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie zu erheben ⁽¹⁾	26
2003/C 321/08	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	39
2003/C 321/09	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	43
2003/C 321/10	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	45
2003/C 321/11	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angabe/n der Spezifikation einer gemäß Artikel 17 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung	49
2003/C 321/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3350 — Norsk Hydro/WINGAS/HydroWingas/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	50
2003/C 321/13	Mitteilung des OLAF	51
2003/C 321/14	Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftsquote für die Öffnung des Elektrizitätsmarktes, bestimmt durch die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾	51



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

KOMMISSION

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

„Bessere Rechtsetzung“

(2003/C 321/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 5, und auf das diesem Vertrag beigefügte Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

unter Hinweis auf die der Schlussakte von Maastricht beigefügten Erklärungen Nr. 18 zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission und Nr. 19 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts,

unter Hinweis auf die Interinstitutionellen Vereinbarungen vom 25. Oktober 1993 über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips⁽¹⁾, vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten⁽²⁾, vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften⁽³⁾ und vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten⁽⁴⁾,

in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes über die Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla und vom 20. und 21. März 2003 in Brüssel,

unter Hinweis darauf, dass diese Vereinbarung unbeschadet der Ergebnisse der Regierungskonferenz geschlossen wird, die im Anschluss an den Konvent zur Zukunft Europas stattfindet —

NEHMEN FOLGENDE VEREINBARUNG AN:

Gemeinsame Verpflichtungen und Ziele

1. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommen überein, die Qualität der Rechtsvorschriften durch

eine Reihe von Initiativen und Verfahren, die in dieser Interinstitutionellen Vereinbarung enthalten sind, zu verbessern.

2. Die drei Organe kommen überein, bei der Wahrnehmung der in den Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten und unter Einhaltung der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die sie der Gemeinschaftsmethode beimessen, allgemeine Grundsätze zu beachten, wie die Grundsätze der demokratischen Legitimität, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Rechtssicherheit. Sie kommen ferner überein, die Einfachheit, Klarheit und Kohärenz der Formulierung von Gesetzestexten sowie ein Höchstmaß an Transparenz im Rechtsetzungsverfahren zu fördern.

Sie fordern die Mitgliedstaaten auf, für eine korrekte und rasche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß den Schlussfolgerungen des Vorsitzes über die Tagungen des Europäischen Rates von Stockholm, Barcelona und Sevilla zu sorgen.

Bessere Koordinierung des Rechtsetzungsverfahrens

3. Die drei Organe kommen überein, die allgemeine Koordinierung ihrer Rechtsetzungstätigkeit als wesentliche Grundlage besserer Rechtsvorschriften für die Europäische Union zu verbessern.

4. Die drei Organe kommen überein, ihre vorbereitenden Arbeiten und ihre Rechtsetzungsarbeiten im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens besser zu koordinieren und eine geeignete Veröffentlichung dieser Arbeiten zu gewährleisten.

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament rechtzeitig über den Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms, das er dem Europäischen Rat zur Annahme empfiehlt. Die drei Organe teilen einander ihre jeweiligen jährlichen Rechtsetzungsprogramme mit, um sich auf eine gemeinsame Jahresplanung zu einigen.

Insbesondere bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat darum, für jeden Rechtsetzungsvorschlag einen indikativen Zeitplan für die verschiedenen Phasen bis zur endgültigen Annahme dieses Vorschlags zu erstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 135.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Sofern die Mehrjahresplanung interinstitutionelle Auswirkungen hat, arbeiten die drei Organe auf geeignetem Weg zusammen.

Das jährliche Rechtsetzungs- und Arbeitsprogramm der Kommission enthält, so weit wie möglich, Hinweise auf die Wahl der Rechtsetzungsinstrumente und die für jeden Vorschlag vorgesehene Rechtsgrundlage.

5. Die drei Organe gewährleisten im Bemühen um Effizienz so weit wie irgend möglich eine bessere Abstimmung bei der Behandlung der gemeinsamen Dossiers auf der Ebene der Vorbereitungsgremien ⁽¹⁾ jedes Teils der Rechtsetzungsbehörde ⁽²⁾.

6. Die drei Organe unterrichten sich gegenseitig während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens laufend über ihre Arbeiten. Diese Unterrichtung erfolgt unter Anwendung der geeigneten Verfahren, insbesondere mittels eines Dialogs der Ausschüsse und des Plenums des Europäischen Parlaments mit dem Vorsitz des Rates und der Kommission.

7. Die Kommission berichtet jährlich über den Stand ihrer Rechtsetzungsvorschläge.

8. Die Kommission stellt sicher, dass ihre Mitglieder in der Regel an den Aussprachen in den Parlamentsausschüssen und an den Plenardebatten über Rechtsetzungsvorschläge teilnehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Der Rat wird seine Praxis fortsetzen, durch eine regelmäßige Teilnahme — wenn möglich der betreffenden Minister — an den Plenardebatten intensive Kontakte mit dem Europäischen Parlament zu unterhalten. Der Rat bemüht sich ferner, sich regelmäßig an den Arbeiten der Parlamentsausschüsse und sonstigen Sitzungen, vorzugsweise auf Ministerebene oder einer geeigneten Ebene, zu beteiligen.

9. Die Kommission berücksichtigt auf der Grundlage von Artikel 192 oder Artikel 208 EG-Vertrag formulierte Aufforderungen des Europäischen Parlaments oder des Rates zur Vorlage von Rechtsetzungsvorschlägen. Sie nimmt gegenüber den zuständigen Parlamentsausschüssen und den Vorbereitungsgremien des Rates rasch und in geeigneter Weise Stellung.

Ein höheres Maß an Transparenz und Zugänglichkeit

10. Die drei Organe bestätigen die Bedeutung, die sie der Verbesserung der Transparenz und der Unterrichtung der Bürger während des gesamten Ablaufs ihrer Rechtsetzungsarbeiten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen beimessen. Sie gewährleisten insbesondere eine größtmögliche Verbreitung der öffentlichen Debatten auf politischer Ebene durch systematische Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien, wie unter anderem der Satellitenübertragung sowie der Video-Beiträge im Internet. Die drei Organe tragen ferner für eine Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu EUR-Lex Sorge.

11. Die drei Organe halten eine gemeinsame Pressekonferenz ab, um in Fällen der Mitentscheidung den erfolgreichen

⁽¹⁾ Ausschuss im Europäischen Parlament, Arbeitsgruppe und Ausschuss der Ständigen Vertreter innerhalb des Rates.

⁽²⁾ Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Rechtsetzungsbehörde“ nur das Europäische Parlament und den Rat.

Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens bekannt zu geben, sobald sie entweder in erster Lesung, in zweiter Lesung oder nach der Vermittlung eine Einigung erzielt haben.

Wahl des Rechtsetzungsinstruments und Rechtsgrundlage

12. Die Kommission erklärt und begründet vor dem Europäischen Parlament und dem Rat, nach Möglichkeit im Rahmen ihres Jahresarbeitsprogramms oder der üblichen Dialogverfahren, in jedem Falle aber in den Begründungen ihrer Initiativen, die Wahl eines bestimmten Rechtsetzungsinstruments. Sie prüft ebenfalls jeden diesbezüglichen Antrag der Rechtsetzungsbehörde und berücksichtigt dabei das Ergebnis der Konsultationen, die sie gegebenenfalls vor der Vorlage ihrer Vorschläge durchgeführt hat.

Sie stellt sicher, dass die Form der von ihr vorgeschlagenen Maßnahme möglichst einfach ist, wobei sie darauf achtet, dass das Ziel der Maßnahme in zufrieden stellender Weise erreicht wird und die Maßnahme tatsächlich zur Anwendung gelangt.

13. Die drei Organe verweisen auf die Definition der Richtlinie (Artikel 249 EG-Vertrag) sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Bei ihren Richtlinienvorschlägen achtet die Kommission auf eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den allgemeinen Grundsätzen und den detaillierten Bestimmungen, um einen übermäßigen Rückgriff auf gemeinschaftliche Durchführungsmaßnahmen zu vermeiden.

14. Die Kommission legt für die vorgesehene Rechtsgrundlage eines jeden Vorschlags eine klare und umfassende Begründung vor. Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage nach Vorlage des Vorschlags der Kommission wird unter uneingeschränkter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften das Europäische Parlament von dem betreffenden Organ erneut ordnungsgemäß konsultiert.

15. Die Kommission legt in der Begründung ihrer Vorschläge in allen Fällen dar, welche Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene in dem betreffenden Bereich bestehen. Die Kommission rechtfertigt in ihren Begründungen die vorgeschlagenen Maßnahmen auch im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Ebenso legt sie den Umfang und die Ergebnisse der von ihr durchgeführten vorherigen Konsultationen und Folgenabschätzungen dar.

Anwendung alternativer Regulierungsverfahren

16. Die drei Organe erinnern an die Verpflichtung der Gemeinschaft, gemäß dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechtsvorschriften nur soweit erforderlich zu erlassen. Sie erkennen an, dass es zweckmäßig ist, in geeigneten Fällen und sofern der EG-Vertrag nicht die Verwendung eines bestimmten Rechtsinstruments vorschreibt, auf alternative Regulierungsmechanismen zurückzugreifen.

17. Die Kommission stellt sicher, dass die Anwendung von Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismen stets dem Gemeinschaftsrecht entspricht und dass dabei Kriterien der Transparenz (insbesondere öffentlicher Zugang zu den Vereinbarungen) und der Repräsentativität der betroffenen Parteien beachtet werden. Die Anwendung eines solchen Mechanismus muss darüber hinaus einen Mehrwert von allgemeinem Interesse darstellen. Diese Mechanismen sind nicht anwendbar, wenn es um Grundrechte oder wichtige politische Entscheidungen geht oder in Situationen, in denen die Bestimmungen einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten angewendet werden müssen. Sie müssen eine rasche und flexible Regulierung gewährleisten, die weder die Grundsätze des Wettbewerbs noch die Einheitlichkeit des Binnenmarkts gefährdet.

— Die Koregulierung

18. Unter Koregulierung ist der Mechanismus zu verstehen, durch den ein gemeinschaftlicher Rechtsakt die Verwirklichung der von der Rechtssetzungsbehörde festgelegten Ziele den in dem betreffenden Bereich anerkannten Parteien überträgt (insbesondere den Wirtschaftsteilnehmern, den Sozialpartnern, den Nichtregierungsorganisationen oder den Verbänden).

Ein solcher Mechanismus kann auf der Grundlage von im Rechtsakt festgelegten Kriterien angewendet werden, um die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Probleme und die betreffenden Sektoren zu gewährleisten, um die Rechtsetzung durch eine Konzentration auf die wesentlichen Aspekte zu erleichtern und um die Erfahrung der betroffenen Parteien zu nutzen.

19. Der Rechtsakt muss den im EG-Vertrag definierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Bei Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern müssen die Bestimmungen der Artikel 138 und 139 EG-Vertrag beachtet werden. Die Kommission legt der zuständigen Rechtssetzungsbehörde in der Begründung ihrer Vorschläge dar, aus welchen Gründen sie die Anwendung eines solchen Mechanismus vorschlägt.

20. In dem vom Basisrechtsakt festgelegten Rahmen können die von dem Rechtsakt betroffenen Parteien freiwillige Vereinbarungen zur Festlegung der entsprechenden Modalitäten treffen.

Die Entwürfe von Vereinbarungen werden der Rechtssetzungsbehörde von der Kommission übermittelt. Entsprechend ihren Verantwortlichkeiten überprüft die Kommission die Übereinstimmung dieser Vereinbarungsentwürfe mit dem Gemeinschaftsrecht (und insbesondere mit dem Basisrechtsakt).

Der Basisrechtsakt kann, insbesondere auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates, im Einzelfall mit Rücksicht auf seinen Gegenstand vorsehen, dass diesen beiden Organen eine Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Vereinbarungsentwurfs eingeräumt wird. Innerhalb dieser Frist kann jedes der Organe entweder Änderungen vorschlagen, falls die Auffassung vertreten wird, dass der Vereinbarungsentwurf den von der Rechtssetzungsbehörde festgelegten Zielen nicht entspricht, oder dem Wirksamwerden der Vereinbarung wider-

sprechen und, falls dies angebracht ist, die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen.

21. In dem Rechtsakt, der die Grundlage für einen Koregulierungsmechanismus darstellt, wird der mögliche Umfang der Koregulierung in dem betreffenden Bereich angegeben. Die zuständige Rechtssetzungsbehörde legt in diesem Rechtsakt die einschlägigen Maßnahmen fest, die im Zuge der Kontrolle der Anwendung zu ergreifen sind, falls die Vereinbarung von einer oder mehreren der betroffenen Parteien nicht eingehalten wird oder wenn die Vereinbarung scheitert. Diese Maßnahmen können etwa darin bestehen, dass eine regelmäßige Unterrichtung der Rechtssetzungsbehörde durch die Kommission in Bezug auf die Kontrolle der Anwendung oder eine Revisionsklausel vorgesehen wird, der zufolge die Kommission nach Ablauf einer bestimmten Frist Bericht erstattet und gegebenenfalls eine Änderung des Rechtsakts oder andere geeignete Rechtssetzungsmaßnahmen vorschlägt.

— Die Selbstregulierung

22. Unter Selbstregulierung ist die Möglichkeit zu verstehen, dass Wirtschaftsteilnehmer, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen oder Verbände untereinander und für sich gemeinsame Leitlinien auf europäischer Ebene (unter anderem Verhaltenskodizes oder sektorale Vereinbarungen) annehmen.

Generell implizieren solche auf Freiwilligkeit beruhenden Initiativen keine Stellungnahme der Organe, insbesondere dann nicht, wenn sie sich auf Bereiche beziehen, die von den Verträgen nicht abgedeckt sind oder in denen die Union noch keine Rechtsvorschriften erlassen hat. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten prüft die Kommission die Praktiken der Selbstregulierung, um ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags zu prüfen.

23. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Praktiken der Selbstregulierung, die sie zum einen der Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrags dienlich und für mit den Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar hält und zum anderen im Hinblick auf die Repräsentativität der betroffenen Parteien, die sektorale und geografische Abdeckung und den Mehrwert der eingegangenen Verpflichtungen für zufrieden stellend hält. Sie prüft gleichwohl die Möglichkeit, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, insbesondere auf Antrag der zuständigen Rechtssetzungsbehörde oder im Falle der Nichteinhaltung dieser Praktiken.

Durchführungsmaßnahmen (Ausschussverfahren)

24. Die drei Organe unterstreichen die wichtige Rolle, die die Durchführungsmaßnahmen in der Rechtsetzung spielen. Sie verweisen auf die Ergebnisse des Konvents zur Zukunft Europas bezüglich der Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit der Prüfung des von der Kommission am 11. Dezember 2002 angenommenen Vorschlags zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ⁽¹⁾ begonnen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Verbesserte Qualität der Rechtsetzung

25. Die drei Organe stellen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Qualität der Rechtsetzung sicher, d.h. ihre Klarheit, Einfachheit und Effizienz. Sie sind der Auffassung, dass eine Verbesserung des Konsultationsprozesses zur Vorbereitung der Rechtsetzung und eine stärkere Inanspruchnahme sowohl vorheriger als auch nachträglicher Folgenabschätzungen zu diesem Ziel beitragen. Sie sind entschlossen, die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt anzuwenden.

a) Konsultation zur Vorbereitung der Rechtsetzung

26. In der Phase vor der Vorlage von Rechtsetzungsvorschlägen nimmt die Kommission unter Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates möglichst umfassende Konsultationen vor, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. In Einzelfällen, in denen die Kommission dies für angebracht hält, kann sie ein Konsultationsdokument zur Vorbereitung der Rechtsetzung vorlegen, zu dem das Europäische Parlament und der Rat eine Stellungnahme abgeben können.

b) Folgenabschätzungen

27. Gemäß dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit trägt die Kommission in ihren Rechtsetzungsvorschlägen deren finanziellen oder administrativen Auswirkungen, insbesondere für die Union und die Mitgliedstaaten, in gebührender Weise Rechnung. Darüber hinaus tragen die drei Organe, soweit es sie jeweils betrifft, der Zielsetzung Rechnung, eine angemessene und wirksame Anwendung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

28. Die drei Organe sind sich über den positiven Beitrag der Folgenabschätzungen zur Verbesserung der Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick sowohl auf ihren Anwendungsbereich und als auch auf ihren Inhalt einig.

29. Die Kommission setzt die Durchführung des integrierten Verfahrens zur vorherigen Abschätzung der Folgen wichtiger Rechtsetzungsvorhaben fort, wobei die Folgenabschätzungen unter anderem zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten in einer einzigen Beurteilung zusammengeführt werden. Die Ergebnisse dieser Abschätzungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Öffentlichkeit umfassend und frei zugänglich gemacht. Die Kommission legt in der Begründung ihrer Vorschläge dar, inwiefern die Folgenabschätzungen diese beeinflusst haben.

30. Sofern das Verfahren der Mitentscheidung Anwendung findet, können das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Kriterien und Verfahren vor der Annahme einer wesentlichen Abänderung im Rahmen der ersten Lesung oder im Stadium der Vermittlung ebenfalls Folgenabschätzungen vornehmen lassen. Im Anschluss an die Annahme dieser Vereinbarung stellen die drei Organe so bald wie möglich eine Bilanz ihrer jeweiligen Erfahrungen auf und prüfen die Möglichkeit, ein gemeinsames methodisches Vorgehen festzulegen.

c) Kohärenz der Texte

31. Das Europäische Parlament und der Rat ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um eine eingehende Überprüfung

der Formulierung von im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Texten durch ihre jeweiligen Dienststellen zu verstärken und auf diese Weise jegliche Ungenauigkeit oder Inkohärenz zu verhindern. Dazu können die Organe eine kurze Frist vereinbaren, die derartige juristische Überprüfungen vor der endgültigen Annahme eines Rechtsakts ermöglicht.

Verbesserte Umsetzung und Anwendung

32. Die drei Organe betonen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten Artikel 10 EG-Vertrag beachten, fordern die Mitgliedstaaten auf, für eine korrekte und rasche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu sorgen, und sind der Auffassung, dass eine solche Umsetzung für eine kohärente und effiziente Anwendung dieser Rechtsvorschriften durch die Gerichte, Verwaltungen, Bürger, Wirtschaftsteilnehmer und durch die Sozialpartner unerlässlich ist.

33. Die drei Organe stellen sicher, dass alle Richtlinien eine bindende Frist für die Umsetzung ihrer Bestimmungen in nationales Recht enthalten. Sie sehen in den Richtlinien eine möglichst kurze Umsetzungsfrist vor, die in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Die drei Organe wünschen, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Richtlinien innerhalb der darin angegebenen Fristen verstärken. In diesem Zusammenhang nehmen das Europäische Parlament und der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu verstärken.

Die drei Organe verweisen darauf, dass die Kommission nach dem EG-Vertrag die Möglichkeit hat, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn ein Mitgliedstaat die Umsetzungsfrist nicht einhält; das Europäische Parlament und der Rat nehmen die von der Kommission in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen zur Kenntnis ⁽¹⁾.

34. Die Kommission erstellt Jahresberichte über die Umsetzung der Richtlinien in den einzelnen Mitgliedstaaten, verbunden mit Aufstellungen, in denen die Umsetzungsquoten angegeben sind. Diese Berichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Rat wirkt darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vornehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen von Richtlinien und Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen. Er ersucht die Mitgliedstaaten, möglichst rasch einen Koordinator für die Umsetzung zu benennen, sofern sie dies noch nicht getan haben.

Vereinfachung und Verringerung des Umfangs der Rechtsvorschriften

35. Um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern und dessen Verständlichkeit zu verbessern, kommen die drei Organe überein, die geltenden Rechtsvorschriften zum einen zu aktualisieren und ihren Umfang zu verringern und sie zum anderen erheblich zu vereinfachen. Sie stützen sich zu diesem Zweck auf das Mehrjahresprogramm der Kommission.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die bessere Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, KOM(2002) 725 endgültig, S. 20 und 21.

Die Aktualisierung und Verringerung des Umfangs der Rechtsvorschriften erfolgen unter anderem durch die Aufhebung von Rechtsakten, die nicht mehr angewendet werden, und die Kodifizierung oder Neufassung der übrigen Rechtsakte.

Die Vereinfachung der Rechtsakte zielt auf eine Verbesserung und Anpassung der Rechtsvorschriften durch eine Änderung oder Ersetzung der für ihre Anwendung zu schwerfälligen und zu komplexen Rechtsakte und Vorschriften ab. Dies erfolgt durch die Neufassung bestehender Rechtsakte oder durch neue Rechtsetzungsvorschläge, wobei der Wesensgehalt der Gemeinschaftspolitik gewahrt wird. In diesem Rahmen wählt die Kommission auf der Grundlage von nach Konsultation der Rechtssetzungsbehörde festgelegten Kriterien die Bereiche des geltenden Rechts aus, die vereinfacht werden sollen.

36. Binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden das Europäische Parlament und der Rat,

die als Rechtssetzungsbehörde für die abschließende Annahme der Vorschläge für vereinfachte Rechtsakte zuständig sind, ihre Arbeitsmethoden ändern und beispielsweise Ad-hoc-Strukturen schaffen, die speziell für die Vereinfachung von Rechtsakten zuständig sind.

Durchführung und Begleitung der Vereinbarung

37. Die Durchführung dieser Vereinbarung wird von der Hochrangigen Technischen Arbeitsgruppe für die interinstitutionelle Zusammenarbeit begleitet.

38. Die drei Organe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihren zuständigen Dienststellen geeignete Mittel und Ressourcen für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Hecho en Estrasburgo, el dieciseis de diciembre de dos mil tres.

Udfærdiget i Strasbourg den sekstende december to tusind og tre.

Geschehen zu Straßburg am sechzehnten Dezember zweitausendunddrei.

Έγινε στις Στρασβούργο, στις δέκα έξι Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Strasbourg on the sixteenth day of December in the year two thousand and three.

Fait à Strasbourg, le seize décembre deux mille trois.

Fatto a Strasburgo, addì sedici dicembre duemilatre.

Gedaan te Straatsburg, de zestiende december tweeduizenddrie.

Feito em Estrasburgo, em dezasseis de Dezembro de dois mil e três.

Tehty Strasbourgissa kuudentenatoista päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Strasbourg den sextonde december tjugohundratre.

Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident



Im Namen des Rates
Der Präsident



i. V.

Im Namen der Kommission
Der Präsident



RAT

ÜBEREINKOMMEN

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zum Militärstab der Europäischen Union abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird

(EU-Truppenstatut)

(2003/C 321/02)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat beschlossen, im Rahmen der Verfolgung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die EU mit den Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um Beschlüsse über das gesamte Spektrum der im EUV definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung zu fassen und umzusetzen.
- (2) Nationale Beschlüsse darüber, Truppen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachfolgend „Mitgliedstaaten“ genannt) im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu entsenden und dort aufzunehmen, erfolgen nach dem Titel V EUV, insbesondere nach Artikel 23 Absatz 1 und sind Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.
- (3) Für den Fall von Übungen oder Einsätzen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten werden besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Drittländern zu treffen sein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Parteien aufgrund internationaler Übereinkünfte und anderer internationaler Rechtsakte, mit denen internationale Gerichtshöfe errichtet werden, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR MILITÄR- UND ZIVILPERSONAL

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

1. „Militärpersonal“

- a) von den Mitgliedstaaten zur Bildung des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) zum Generalsekretariat des Rates abgestelltes Militärpersonal;
 - b) Militärpersonal von außerhalb der Organe der EU, das vom EUMS aus den Mitgliedstaaten für eine vorübergehende Aufstockung herangezogen werden kann, wenn es vom Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) zur Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, angefordert wird;
 - c) Militärpersonal aus den Mitgliedstaaten, das zu den Hauptquartieren und Truppen abgestellt wird, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder Personal dieser Hauptquartiere und Truppen;
2. „Zivilpersonal“ das von den Mitgliedstaaten zu EU-Organen abgeordnete Zivilpersonal, das bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, mitwirkt, oder Zivilpersonal, ausgenommen Ortskräfte, das bei den Hauptquartieren oder den Truppen oder an anderer Stelle tätig ist und der EU von den Mitgliedstaaten für denselben Zweck zur Verfügung gestellt wird;

3. „Familienangehöriger“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaats als Familienangehöriger definiert oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger des Militär- oder Zivilpersonals bezeichnet ist. Wird nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Militär- oder Zivilpersonal in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Person überwiegend von dem Militär- oder Zivilpersonals bestritten wird;

4. „Truppe“ Personen, die dem Militär- und Zivilpersonal im Sinne der Absätze 1 und 2 angehören oder aus solchem Personal bestehende Truppenteile, jedoch mit der Maßgabe, dass die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren können, dass bestimmte Personen, Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile nicht als eine Truppe im Sinne dieses Übereinkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind;
5. „Hauptquartiere“ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegene, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einer internationalen Organisation eingerichtete Hauptquartiere, die der EU im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden können;
6. „Entsendestaat“ den Mitgliedstaat, dem das Militär- oder Zivilpersonal oder die Truppe angehört;
7. „Aufnahmestaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Militär- oder Zivilpersonal, die Truppe oder das Hauptquartier aufgrund eines Einzel- oder eines Sammeleinsatzbefehls oder eines Befehls über die Abstellung zu den EU-Organen befindet, sei es, dass es dort stationiert, dorthin verlegt oder auf der Durchreise ist.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erleichtern dem in Artikel 1 genannten Personal erforderlichenfalls die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung des Dienstes; dies gilt auch für dessen Familienangehörige. Von dem Personal und den Familienangehörigen kann jedoch ein Nachweis verlangt werden, dass sie unter die in Artikel 1 genannten Kategorien fallen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften, die nach dem Gemeinschaftsrecht für den freien Personenverkehr gelten, genügt für diesen Zweck ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl oder ein Befehl über die Abstellung beziehungsweise Abordnung zu den EU-Organen.

Artikel 3

Das Militär- und Zivilpersonal sowie dessen Familienangehörige sind verpflichtet, das Recht des Aufnahmestaats zu achten und jede Handlung zu unterlassen, die mit dem Sinn dieses Übereinkommens unvereinbar ist.

Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt, dass

1. von den Militärbehörden des Entsendestaates ausgestellte Führerscheine auch im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates für die entsprechenden Militärfahrzeuge anerkannt werden;
2. Personen, die in einem der Mitgliedstaaten über eine Zulassung verfügen, dem Personal der Truppen und Hauptquartiere anderer Mitgliedstaaten medizinische und zahnmedizinische Behandlungen gewähren können.

Artikel 5

Das Militärpersonal und das betreffende Zivilpersonal trägt im Einklang mit den im Entsendestaat geltenden Vorschriften Uniform.

Artikel 6

Die Fahrzeuge mit einer spezifischen Zulassung der Streitkräfte beziehungsweise der Verwaltung des Entsendestaats führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Staatszugehörigkeitszeichen.

TEIL II

BESTIMMUNGEN, DIE NUR FÜR MILITÄR- ODER ZIVILPERSONAL GELTEN, DAS ZU DEN EU-ORGANEN ABGESTELLT BEZIEHUNGSWEISE ABGEORDNET IST

Artikel 7

Militär- oder Zivilpersonal, das zu den EU-Organen abgestellt beziehungsweise abgeordnet ist, kann im Einklang mit Artikel 13 Waffen besitzen und tragen, wenn es bei den Hauptquartieren oder Truppen tätig ist, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, oder wenn es in Verbindung mit solchen Aufgaben dienstlich unterwegs ist.

Artikel 8

(1) Das zu den EU-Organen abgestellte beziehungsweise abgeordnete Militär- oder Zivilpersonal genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in Ausübung seines Dienstes vorgenommenen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; diese Immunität gilt auch nach Ende seiner Abstellung beziehungsweise Abordnung.

(2) Die Immunität nach diesem Artikel wird im Interesse der EU und nicht zum persönlichen Vorteil des Personals gewährt.

(3) Sowohl die zuständige Behörde des Entsendestaats als auch die jeweiligen EU-Organe heben die Immunität des zu den EU-Organen abgestellten beziehungsweise abgeordneten Militär- oder Zivilpersonals in allen Fällen auf, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie von der zuständigen Behörde und dem jeweiligen EU-Organ unbeschadet der Interessen der Europäischen Union aufgehoben werden kann.

(4) Die EU-Organe arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und greifen ein, um jeden Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten zu verhindern.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Immunitäten vor, so nehmen die zuständige Behörde des Entsendestaats und das jeweilige EU-Organ auf Antrag mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(6) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit von dem jeweiligen EU-Organ mit dem Ziel einer Beilegung geprüft.

(7) Kann eine solche Streitigkeit nicht beigelegt werden, so beschließt das jeweilige EU-Organ die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist. Sofern der Rat betroffen ist, legt er derartige Modalitäten einstimmig fest.

TEIL III

BESTIMMUNGEN, DIE NUR FÜR HAUPTQUARTIERE UND TRUPPEN SOWIE DEREN MILITÄR- UND ZIVILPERSONAL GELTEN

Artikel 9

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, dürfen die Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal nach Artikel 1 samt deren Material vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch dessen Hoheitsgebiet bewegt und vorübergehend dorthin verlegt werden.

Artikel 10

Militär- oder Zivilpersonal erhält zu denselben Bedingungen wie vergleichbares Personal des Aufnahmestaats dringend erforderliche medizinische oder zahnmedizinische Behandlung, einschließlich der Krankenhausbehandlung.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Vereinbarungen und Vorkehrungen, die bereits in Kraft sind oder die möglicherweise nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens von den entsprechend ermächtigten Vertretern des Aufnahme- und des Entsendestaats geschlossen beziehungsweise getroffen werden, übernehmen allein die Behörden des Aufnahmestaats die Verantwortung dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Einheiten, Verbänden oder sonstigen Truppenteilen die von ihnen benötigten Liegenschaften und die dazugehörigen Anlagen und Leistungen zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarungen und Vorkehrungen haben soweit wie möglich den Vorschriften über die Unterbringung und Verpflegung vergleichbarer Einheiten, Verbände oder sonstiger Truppenteile des Aufnahmestaats zu entsprechen.

Soweit keine besondere entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde, sind für die Rechte und Pflichten aus Belegung und Benutzung der Liegenschaften beziehungsweise Benutzung oder Inanspruchnahme der Anlagen oder Leistungen die Gesetze des Aufnahmestaats maßgebend.

Artikel 12

(1) Regulär aufgestellte Einheiten, Verbände oder sonstige Truppenteile aus Militär- und Zivilpersonal sind aufgrund einer

Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat berechtigt, die Polizeigewalt in allen Lagern, Einrichtungen, Hauptquartieren oder anderen Liegenschaften, die sie allein belegen, auszuüben. Die Polizei dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um dort die Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

(2) Außerhalb dieser Liegenschaften darf die Polizeigewalt nach Absatz 1 nur nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats und in Abstimmung mit diesen Behörden und nur insoweit eingesetzt werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern dieser Einheiten, Verbände oder sonstigen Truppenteile erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Militärpersonal darf, sofern es durch Befehl dazu ermächtigt ist und nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

(2) Zivilpersonal darf, sofern es durch nationale Regelungen des Entsendestaats dazu berechtigt ist und vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden des Aufnahmestaats, Dienstwaffen besitzen und tragen.

Artikel 14

Die Hauptquartiere und Truppen erhalten bei der Benutzung von Post, Telekommunikation sowie Verkehrsmitteln und -wegen dieselben Erleichterungen und Gebührennachlässe wie die Truppen des Aufnahmestaats nach den in diesem Staat geltenden Vorschriften.

Artikel 15

(1) Die Archive und sonstigen dienstlichen Schriftstücke von Hauptquartieren, die in den Räumlichkeiten dieser Hauptquartiere oder von einem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglied dieser Hauptquartiere aufbewahrt werden, sind unverletzlich, es sei denn, die Hauptquartiere haben auf diese Immunität verzichtet. Auf Antrag des Aufnahmestaats und in Gegenwart eines Vertreters dieses Staates überprüfen die Hauptquartiere die Art der Dokumente, um festzustellen, ob sie unter die Immunität nach diesem Artikel fallen.

(2) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle des Aufnahmestaats ein Missbrauch der nach diesem Artikel gewährten Unverletzlichkeit vor, so nimmt der Rat auf Antrag mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

(3) Führt die Rücksprache zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Streitigkeit vom Rat mit dem Ziel einer Beilegung geprüft. Kann eine solche Streitigkeit so nicht beigelegt werden, so beschließt der Rat einstimmig die Modalitäten, nach denen sie beizulegen ist.

Artikel 16

Für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und unbeschadet des Rechts des Aufnahmestaats zur Besteuerung des Militär- und Zivilpersonals, das seine Staatsangehörigkeit hat oder im Aufnahmestaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Folgendes:

1. Hängt die Besteuerung im Aufnahmestaat vom Aufenthaltsort oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich das Militär- oder Zivilpersonal nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält, für die Zwecke einer solchen Besteuerung nicht als Zeiten des Aufenthalts in diesem Gebiet oder als Änderung des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes.
2. Militär- oder Zivilpersonal ist im Aufnahmestaat von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihm in dieser Eigenschaft vom Entsendestaat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf das ihm gehörende bewegliche Eigentum, das sich nur aufgrund seines vorübergehenden Aufenthalts im Aufnahmestaat dort befindet.
3. Dieser Artikel steht weder der Besteuerung des Militär- oder Zivilpersonals für eine im Aufnahmestaat möglicherweise aufgenommene Erwerbstätigkeit anderer Art als seine Tätigkeit als solches Personal entgegen noch, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 genannten Bezüge, Einkünfte und das darin genannte bewegliche Eigentum handelt, der Erhebung von solchen Steuern, denen das betreffende Personal nach dem Recht des Aufnahmestaats auch dann unterliegt, wenn es wie Personen behandelt wird, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates haben.
4. Dieser Artikel gilt nicht für Zölle: Unter „Zoll“ sind die auf Ein- beziehungsweise Ausfuhren zu zahlenden Zölle und alle sonstigen Abgaben und Steuern, ausgenommen Gebühren und Beiträge, die lediglich Entgelt für erbrachte Dienstleistungen sind, zu verstehen.

Artikel 17

(1) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, die ihnen nach dem Recht des Entsendestaats übertragene Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in vollem Umfang über das Militär- und Zivilpersonal auszuüben, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt.

(2) Die Behörden des Aufnahmestaats haben das Recht, über das Militär- und Zivilpersonal sowie deren Familienangehörige die Gerichtsbarkeit in Bezug auf innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats begangene und nach dessen Recht strafbare Handlungen auszuüben.

(3) Die Behörden des Entsendestaats haben das Recht, über das Militär und das Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden

Recht unterliegt, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Entsendestaats, jedoch nicht nach dem Recht des Aufnahmestaats strafbar sind.

(4) Die Behörden des Aufnahmestaates haben das Recht, über Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals sowie deren Familienangehörige die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen, einschließlich strafbare Handlungen gegen die Sicherheit dieses Staates, auszuüben, die nach dem Recht des Aufnahmestaates, jedoch nicht nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind.

(5) Zu den strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit eines Staates im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 zählen:

- a) Hochverrat;
- b) Sabotage, Spionage oder Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse dieses Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung dieses Staates bezieht.

(6) In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit gelten folgende Regeln:

a) Die zuständigen Behörden des Entsendestaats haben das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Militär- und Zivilpersonal, wenn dieses Zivilpersonal aufgrund seiner Verlegung mit diesen Truppen dem für alle oder einen Teil der Streitkräfte des Entsendestaats geltenden Recht unterliegt, in Bezug auf

i) strafbare Handlungen, die nur gegen das Eigentum oder die Sicherheit dieses Staates oder nur gegen die Person oder das Eigentum des Militär- oder Zivilpersonals dieses Staates oder eines Familienangehörigen gerichtet sind;

ii) strafbare Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.

b) Bei allen sonstigen strafbaren Handlungen haben die Behörden des Aufnahmestaats das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit.

c) Beschließt der bevorrechtigte Staat, die Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so notifiziert er dies den Behörden des anderen Staates so bald wie möglich. Die Behörden des bevorrechtigten Staates ziehen ein von den Behörden des anderen Staates an sie gerichtetes Ersuchen um Verzicht auf das Vorrecht in wohlwollende Erwägung, wenn der andere Staat einem derartigen Verzicht besondere Wichtigkeit beimisst.

(7) Aus diesem Artikel ergibt sich für die Behörden des Entsendestaats nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die Staatsangehörige des Aufnahmestaats sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass diese Personen Angehörige der Streitkräfte des Entsendestaats sind.

Artikel 18

(1) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle seine Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat wegen Beschädigung von in seinem Eigentum befindlichen Sachen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, benutzt werden, wenn der Schaden

- a) von Militär- oder Zivilpersonal des anderen Mitgliedstaates in Ausübung seines Dienstes im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben verursacht wurde oder
- b) durch die Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, die dem anderen Mitgliedstaat gehören und von dessen Einsatzkräften benutzt wurden, sofern entweder das den Schaden verursachende Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde oder der Schaden an Sachen verursacht wurde, die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben verwendet wurden.

Auf Ansprüche eines Mitgliedstaats gegen einen anderen Mitgliedstaat aus Bergung und Hilfeleistung auf See wird verzichtet, sofern das geborgene Schiff oder die geborgene Ladung einem Mitgliedstaat gehörte und von seinen Streitkräften im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben benutzt wurde.

- (2) a) Im Falle von Schäden, die in der in Absatz 1 genannten Weise an anderen einem Mitgliedstaat gehörenden und in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Sachen verursacht wurden oder entstanden sind, wird über die Frage der Haftung eines anderen Mitgliedstaats und über die Höhe des Schadens durch Verhandlungen zwischen diesen Mitgliedstaaten entschieden, es sei denn, die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren etwas anderes.
- b) Jeder Mitgliedstaat verzichtet jedoch auf seine Ansprüche in allen Fällen, in denen der Schaden unter einem Betrag liegt, der durch Beschluss des Rates einstimmig festgesetzt wird.

Jeder andere Mitgliedstaat, dessen Eigentum bei dem selben Vorfall beschädigt wurde, verzichtet ebenfalls bis zur Höhe des vorgenannten Betrages auf seinen Anspruch.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 schließen die Worte „Mitgliedstaat gehören“ bei Wasserfahrzeugen auch Schiffe ein, die von einem Mitgliedstaat als unbemannte Schiffe gechartert oder requiriert oder von ihm als Prise beschlagnahmt wurden, jedoch nicht, soweit das Verlust- oder Haftungsrisiko von einem anderen Rechtsträger als diesem Mitgliedstaat getragen wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf alle Ansprüche gegen jeden anderen Mitgliedstaat, die darauf beruhen, dass Militär- oder Zivilpersonal seiner Einsatzkräfte in Ausübung seines Dienstes verletzt oder getötet wurde.

(5) Ansprüche (ausgenommen vertragliche Ansprüche und Ansprüche, auf die die Absätze 6 und 7 Anwendung finden), die sich daraus ergeben, dass durch Handlungen oder Unterlassungen von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes oder durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Bege-

benheit, für die die Truppe rechtlich verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats einem Dritten, mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, ein Schaden zugefügt wurde, werden vom Aufnahmestaat nach folgenden Bestimmungen behandelt:

- a) Die Geltendmachung, Prüfung und außergerichtliche Regelung von Schadensersatzansprüchen oder die gerichtliche Entscheidung über sie erfolgt nach den Gesetzen und Vorschriften des Aufnahmestaats, die für Ansprüche aufgrund von Handlungen seiner eigenen Streitkräfte gelten.
- b) Der Aufnahmestaat kann alle derartigen Ansprüche regeln; er zahlt die vereinbarten oder auferlegten Schadensersatzbeträge in seiner Landeswährung.
- c) Eine solche Zahlung, gleichviel ob sie aufgrund einer außergerichtlichen Regelung der Angelegenheit oder einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts des Aufnahmestaats erfolgt, oder ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil eines solchen Gerichts ist für die betreffenden Mitgliedstaaten bindend und endgültig.
- d) Jeder vom Aufnahmestaat beglichene Anspruch wird den betreffenden Entsendestaaten zusammen mit einem alle Einzelheiten umfassenden Bericht und mit einem Aufteilungsvorschlag nach Buchstabe e) Ziffern i), ii) und iii) mitgeteilt. Erfolgt nicht binnen zwei Monaten eine Rückäußerung, so gilt der Vorschlag als angenommen.
- e) Die zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund der Buchstaben a), b), c) und d) und des Absatzes 2 zu zahlenden Beträge sind von den Mitgliedstaaten in folgendem Verhältnis zu tragen:
 - i) Ist ein Entsendestaat allein verantwortlich, so wird der Schadensersatzbetrag im Verhältnis von 25 % zulasten des Aufnahmestaats und 75 % zulasten des Entsendestaats aufgeteilt.
 - ii) Ist mehr als ein Staat für den Schaden verantwortlich, so wird der gerichtlich oder anderweitig festgelegte Schadensersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Staaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der verantwortlichen Staaten, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden Entsendestaat entfällt.
 - iii) Wurde der Schaden von den Einsatzkräften der Mitgliedstaaten verursacht und ist es nicht möglich, ihn mit Bestimmtheit einer oder mehreren dieser Einsatzkräfte zuzurechnen, so wird der Schadensersatzbetrag gleichmäßig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt; ist der Aufnahmestaat jedoch keiner der Staaten, durch deren Einsatzkräfte der Schaden verursacht wurde, so beträgt sein Anteil die Hälfte des Anteils, der auf jeden der betreffenden Entsendestaaten entfällt.
 - iv) Der Aufnahmestaat übermittelt halbjährlich den betreffenden Entsendestaaten eine Aufstellung der Beträge, die er im Laufe des Halbjahres in den Fällen gezahlt hat, in denen die vorgeschlagene prozentuale Aufteilung angenommen wurde, mit dem Ersuchen um Erstattung. Diese Erstattung ist schnellstmöglich in der Landeswährung des Aufnahmestaats zu leisten.

f) Würde die Anwendung der Buchstaben b) und e) für einen Mitgliedstaat ernstliche Härten mit sich bringen, so kann dieser die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen, durch Verhandlungen untereinander eine anderweitige Regelung der Angelegenheit zu treffen.

g) Militär- oder Zivilpersonal darf einem Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils nicht unterworfen werden, das im Aufnahmestaat in einer aus der Ausübung ihres Dienstes herrührenden Angelegenheit gegen sie ergangen ist.

h) Mit Ausnahme der Anwendung von Buchstabe e) auf Ansprüche, die unter Absatz 2 fallen, gilt der vorliegende Absatz nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Einsatz eines Schiffes oder dem Verladen, der Beförderung oder dem Entladen einer Schiffsladung, es sei denn, dass es sich um Ansprüche aus Tod oder Körperverletzung handelt, auf die Absatz 4 keine Anwendung findet.

(6) Ansprüche gegen Militär- oder Zivilpersonal aus zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen im Aufnahmestaat, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen wurden, werden wie folgt behandelt:

a) Die Behörden des Aufnahmestaats prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der geschädigten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.

b) Der Bericht wird den Behörden des Entsendestaats übergeben, die dann unverzüglich entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anbieten wollen.

c) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die Behörden des Entsendestaats die Zahlung selbst vor und unterrichten die Behörden des Aufnahmestaats über ihre Entscheidung und die Höhe des gezahlten Betrags.

d) Dieser Absatz lässt die Zuständigkeit der Gerichte des Aufnahmestaats für die Durchführung eines Verfahrens gegen Militär- oder Zivilpersonal unberührt, sofern und solange keine Zahlung zur vollen Befriedigung des Anspruchs geleistet wurde.

(7) Ansprüche, die sich aus der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs der Einsatzkräfte eines Entsendestaats ergeben, werden nach Absatz 6 behandelt, es sei denn, die betreffende Einheit, der betreffende Verband oder der betreffende sonstige Truppenteil ist rechtlich verantwortlich.

(8) Kommt es zu einer Streitigkeit darüber, ob eine zu Schadenersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung von Militär- oder Zivilpersonal in Ausübung des Dienstes begangen wurde oder ob die Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte eines Entsendestaats unbefugt war, so wird die Frage in Verhandlungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geregelt.

(9) Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats darf der Entsendestaat für Militär- oder Zivilpersonal keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats über Absatz 5 Buchstabe g) hinaus beanspruchen.

(10) Die Behörden des Entsendestaats und des Aufnahmestaats arbeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln für eine gerechte Untersuchung und Erledigung von Ansprüchen, die die Mitgliedstaaten betreffen, zusammen.

(11) Mit Streitigkeiten, die die Regulierung von Ansprüchen betreffen, die nicht auf dem Verhandlungswege zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beigelegt werden können, wird ein Schlichter befasst, der von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich unter den Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, die hohe richterliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, ausgewählt wird. Gelingt es den betreffenden Mitgliedstaaten nicht, sich binnen zwei Monaten auf einen Schlichter zu einigen, so kann jeder betroffene Mitgliedstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, eine Person mit den genannten Qualifikationen zu stellen.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernissen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren für die Genehmigung dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung des Abschlusses der verfassungsrechtlichen Verfahren im Sinne des Absatzes 2 durch den letzten Mitgliedstaat in Kraft.

(4) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. Der Verwahrer veröffentlicht dieses Übereinkommen sowie Angaben zu seinem Inkrafttreten nach Abschluss der in Absatz 2 genannten verfassungsrechtlichen Verfahren im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(5) a) Dieses Übereinkommen gilt ausschließlich im Mutterland der Mitgliedstaaten.

b) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitteilen, dass dieses Übereinkommen auch für andere Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

- (6) a) Die Bestimmungen der Teile I und III dieses Übereinkommens gelten für Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal, die der EU gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 EUV, einschließlich Übungen, zur Verfügung gestellt werden, nur insoweit, als die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals nicht durch eine andere Übereinkunft geregelt ist.
- b) Ist die Rechtsstellung dieser Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personals durch eine andere Übereinkunft geregelt und sind diese Hauptquartiere und Truppen sowie deren Personal im vorgenannten Rahmen tätig, so können zwischen der EU und den betroffenen Staaten oder Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen werden, um festzulegen, welches Übereinkommen auf den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung Anwendung findet.
- c) Konnten derartige besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden, so bleibt die andere Übereinkunft für den betreffenden Einsatz oder die betreffende Übung anwendbar.
- (7) Nehmen Drittstaaten an Tätigkeiten teil, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, so können die diese Teilnahme regelnden Übereinkünfte oder Vereinbarungen vorsehen, dass dieses Übereinkommen im Rahmen dieser Tätigkeiten auch für diese Drittstaaten gilt.
- (8) Dieses Übereinkommen kann mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden.

Hecho en Bruselas, el diecisiete de noviembre de dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den syttende november to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten November zweitausendunddrei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα εφτά Νοεμβρίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the seventeenth day of November in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le dix-sept novembre deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette novembre duemilatre.

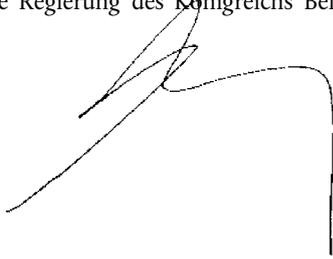
Gedaan te Brussel, de zeventiende november tweeduizenddrie.

Feito em Bruxelas, em dezassete de Novembro de dois mil e três.

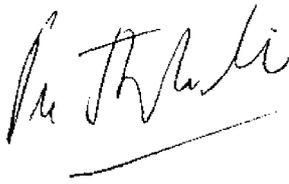
Tehty Brysselissä seitsemäntenätoista päivänä marraskuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den sjuttonde november tjugohundratre.

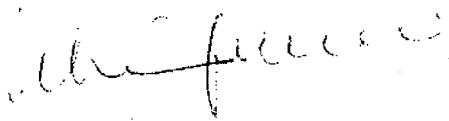
Pour le gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



For regeringen for Kongeriget Danmark



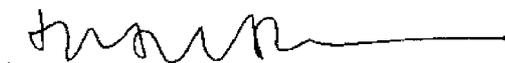
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



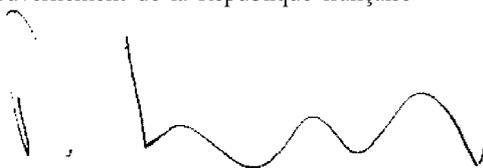
Για την Κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



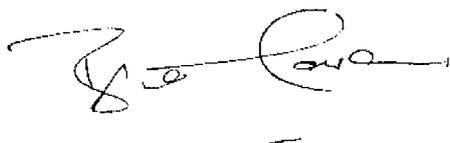
Por el Gobierno del Reino de España



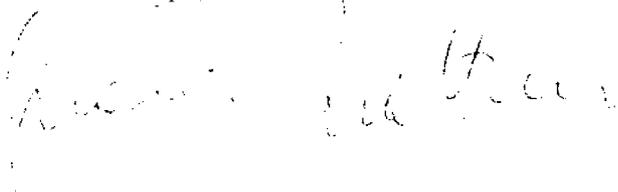
Pour le gouvernement de la République française



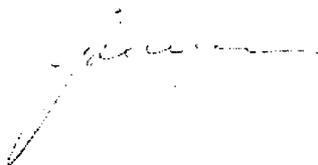
Thar ceann Rialtas na hÉireann
For the Government of Ireland



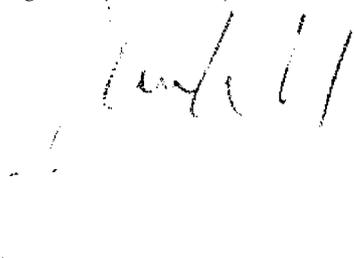
Per il Governo della Repubblica italiana



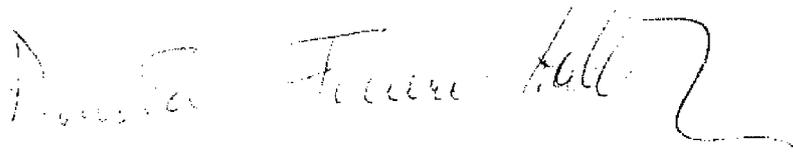
Pour le gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg



Voor de Regering van het Koninkrijk de Nederlanden



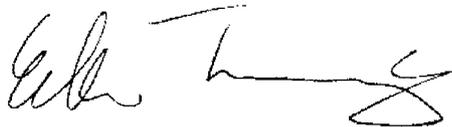
Für die Regierung der Republik Österreich



Pelo Governo da República Portuguesa



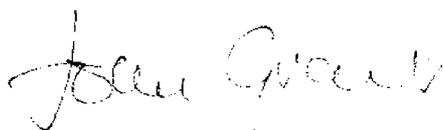
Suomen hallituksen puolesta
På finska regeringens vägnar



På svenska regeringens vägnar



For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



—

ANHANG

ERKLÄRUNGEN

ERKLÄRUNG DER EU-MITGLIEDSTAATEN

Nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens werden sich die Mitgliedstaaten nach Kräften darum bemühen, den Anforderungen ihrer innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren schnellstmöglich nachzukommen, damit dieses Übereinkommen umgehend in Kraft treten kann.

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens hat Dänemark das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Position Dänemarks in Erinnerung gerufen. Dänemark wird das Übereinkommen unter Einhaltung des Protokolls genehmigen, und jeder Vorbehalt oder jede Erklärung, die Dänemark in diesem Zusammenhang vorzubringen haben könnte, beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Teils II dieses Protokolls und schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine uneingeschränkte Umsetzung durch die anderen Mitgliedstaaten keineswegs aus.

ERKLÄRUNG IRLANDS

Nichts in diesem Übereinkommen, insbesondere die Artikel 2, 9, 11, 12, 13 und 17, gestattet oder erfordert Gesetze oder jedes andere Tätigwerden Irlands, die durch die Verfassung Irlands und insbesondere Artikel 15.6.2 verboten sind.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZU ARTIKEL 17 DES ÜBEREINKOMMENS

Die Akzeptierung der Gerichtsbarkeit ausländischer Militärbehörden des Entsendestaats gemäß Artikel 17 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Rechtsstellung des zum Militärstab der Europäischen Union abgestellten bzw. abgeordneten Militär- und Zivilpersonals, der Hauptquartiere und Truppen, die der Europäischen Union gegebenenfalls im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wie auch im Rahmen von Übungen zur Verfügung gestellt werden, sowie des Militär- und Zivilpersonals der Mitgliedstaaten, das der Europäischen Union für derartige Aufgaben zur Verfügung gestellt wird (EU-SOFA) durch Österreich bezieht sich nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte des Entsendestaats auf dem Gebiet Österreichs.

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Die schwedische Regierung erklärt hiermit, dass Artikel 17 dieses Übereinkommens den Entsendestaat nicht dazu berechtigt, Gerichtsbarkeit im schwedischen Hoheitsgebiet auszuüben. Insbesondere verleiht die genannte Bestimmung dem Entsendestaat nicht das Recht, im schwedischen Hoheitsgebiet Gerichte einzusetzen oder Strafen zu vollstrecken.

Dies lässt die Zuständigkeitsverteilung nach Artikel 17 zwischen Entsende- und Aufnahmestaat völlig unberührt. Es berührt auch nicht das Recht eines Entsendestaats zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit im eigenen Hoheitsgebiet, nachdem die unter Artikel 17 fallenden Personen in den Entsendestaat zurückgekehrt sind.

Darüber hinaus schließt dies nicht aus, dass die Militärbehörden eines Entsendestaats im schwedischen Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen ergreifen, die unmittelbar erforderlich sind, um innerhalb der Truppe für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(2003/C 321/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 202,

gestützt auf den Beschluss 2003/C 218/01 des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in der Erwägung, dass die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für einen Zeitraum von drei Jahren vorzunehmen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Christian DENEVE	Herr Marc HESELMANS Herr Jean-Marie LAMOTTE
Dänemark	Herr Jens JENSEN	Herr Søren STRANGE Herr Jesper OLSEN
Deutschland	Herr Ulrich BECKER	Frau Anette RÜCKERT Herr Ulrich KULLMANN
Griechenland	Herr Antonios CHRISTODOULOU	Frau Stamatia PISIMISI Herr Dimitrios KOLERIS
Spanien	Herr Leodegario FERNANDEZ SÁNCHEZ	Herr Francisco Javier PINILLA GARCIA Frau Marta JIMÉNEZ AGUEDA
Frankreich	Herr Marc BOISNEL	Herr Robert PICCOLI Herr Dominique DUFUMIER
Irland	Herr Michael HENRY	Herr Pat DONNELLAN Herr Daniel KELLY
Italien		
Luxemburg	Herr Paul WEBER	Herr Robert HUBERTY Herr Carlo STEFFES
Niederlande	Herr R. FERINGA	Herr H. V. V. SCHRAMA Herr C. L. M. THIJSSEN
Österreich	Frau Eva-Elisabeth SZYMANSKI	Herr Robert MURR Frau Dr. Gertrud BREINDL
Portugal	Herr Eduardo Rafael LEANDRO	Frau Maria João MANZANO Herr João VEIGA E MOURA
Finnland	Herr Mikko HURMALAINEN	Frau Anna-Liisa SUNDQUIST Herr Matti LAMBERG

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Schweden	Herr Bertil REMAEUS	Herr Bo BARREFELT Frau Maria SCHÖNEFELD
Vereinigtes Königreich	Frau Susan MAWER	Herr Peter BROWN Herr René Mc TAGGART

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr François PHILIPS	Herr Herman FONCK Herr Stéphane LEPOUTRE
Dänemark	Frau Lone JACOBSEN	Herr Jan KAHR Herr Henrik F. AHLERS
Deutschland	Frau Marina SCHRÖDER	Herr Maximilian ANGERMAIER Herr Herbert KELLER
Griechenland	Herr Yannis ADAMAKIS	Herr Yannis KONSTANTINIDIS Herr Michail RAMBIDIS
Spanien	Herr Angel CÁRCOBA ALONSO	Herr Tomás LÓPEZ ARIAS Herr Javier TORRES FERNÁNDEZ
Frankreich	Herr Gilles SEITZ	Herr Pierre-Jean COULON Herr Dominique OLIVIER
Irland	Herr Sylvester CRONIN	Frau Louise O'DONNELL Herr Fergus WHELAN
Italien		
Luxemburg	Herr Marcel GOEREND	Herr Antoine GIARDIN Herr Alain KINN
Niederlande	Herr W. VAN VEELLEN	Herr A. W. WOLTMEIJER
Österreich	Herr Alexander HEIDER	Frau Ingrid REIFINGER Frau Renate CZESKLEBA
Portugal	Herr Armando COSTA FARIAS	Herr Luís NASCIMENTO LOPES Herr Joaquim Filipe COELHAS DIONÍSIO
Finland	Frau Raili PERIMÄKI-DIETRICH	Frau Riitta TYÖLÄJÄRVI Frau Jaana MEKLIN
Schweden	Herr Sven BERGSTRÖM	Frau Kerstin HILDINGSSON Herr Börje SJÖHOLM
Vereinigtes Königreich	Herr Tom MELLISH	Herr Owen TUDOR Frau Liz SNAPE

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Ir. Kris DE MEESTER	Herr Jos BORMANS Herr André PELEGRIN
Dänemark	Herr Thomas PHILBERT NIELSEN	Herr Torben JEPSEN Herr Anders Just PEDERSEN
Deutschland	Herr Stefan SCHNEIDER	Herr Thomas HOLTSMANN Herr Herbert BENDER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Pavlos KIRIAKONGONAS	Frau Natassa AVLONITOU ...
Spanien	Herr Pera TEIXIDO CAMPÁS	Frau Pilar IGLESIAS VALCARCE Herr José A. CARRASCO MORENO
Frankreich	Frau Véronique CAZALS	Herr Franck GAMBELLI Herr Patrick LEVY
Irland	Herr Kevin ENRIGHT	Herr Tony BRISCOE ...
Italien		
Luxemburg	Herr Gilbert HOFFMANN	Herr Pierre BLAISE Herr Guy WALERS
Niederlande	Herr J. J. H. KONING	Frau C. S. FRENKEL Frau A. ARENSEN
Österreich	Herr Heinrich BRAUNER	Herr Franz DUNGL Frau Christa SCHWENG
Portugal	Herr José COSTA TAVARES	Herr José Luís BARROSO Herr Marcelino PENA COSTA
Finnland	Herr Tapio KUIKKO	Herr Antti MÄHÖNEN Herr Rauno TOIVONEN
Schweden	Herr Eric JANNERFELDT	Frau Bodil MELLBLOM Frau Christin N. GRANBERG
Vereinigtes Königreich	Herr Bruce M. WARMAN	Herr Roger ALESBURY Frau Janet Lynne ASHERSON

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Information veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Sondersteuer „octroi de mer“**

(2003/C 321/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die im Vertrag anerkannten besonderen Nachteile der Gebiete in äußerster Randlage;
- die Bedeutung spezifischer Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Gebiete;
- den Auftrag des Europäischen Rates (Sevilla) an den Rat und die Kommission, bestimmte vorrangige Arbeiten, insbesondere die Frage der Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Übersee-Departements, abzuschließen;

HÄLT ES FÜR SINNVOLL, dass die Kontinuität der steuerlichen Sonderregelung „octroi de mer“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2004 in Erwartung der anstehenden Entscheidung über diese Regelung gesichert ist;

BEABSICHTIGT, den Vorschlag der Kommission über die Zukunft dieser Steuerregelung so bald wie möglich zu prüfen und dabei insbesondere die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Dezember 2003

(2003/C 321/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2496	LVL	Lettischer Lat	0,6685
JPY	Japanischer Yen	133,72	MTL	Maltesische Lira	0,4312
DKK	Dänische Krone	7,4446	PLN	Polnischer Zloty	4,6882
GBP	Pfund Sterling	0,7036	ROL	Rumänischer Leu	41 072
SEK	Schwedische Krone	9,077	SIT	Slowenischer Tolar	236,85
CHF	Schweizer Franken	1,5594	SKK	Slowakische Krone	41,145
ISK	Isländische Krone	89,63	TRL	Türkische Lira	1 752 635
NOK	Norwegische Krone	8,421	AUD	Australischer Dollar	1,6742
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,638
CYP	Zypern-Pfund	0,5862	HKD	Hongkong-Dollar	9,701
CZK	Tschechische Krone	32,56	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9139
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1278
HUF	Ungarischer Forint	261,69	KRW	Südkoreanischer Won	1 496,13
LTL	Litauischer Litas	3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2333

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zu Anhang III — Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

(2003/C 321/06)

Artikel 1 Buchstabe f) — „Ab-Werk-Preis“

Der „Ab-Werk-Preis“ eines Erzeugnisses umfasst Folgendes:

- Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien und
- sämtliche Kosten (Kosten der Vormaterialien und sonstige Kosten), die der Hersteller tatsächlich trägt. Zum Beispiel muss der „Ab-Werk-Preis“ von Videokassetten, Platten, Software-Trägern und ähnlichen Erzeugnissen, mit Aufzeichnungen, für die Rechte an geistigem Eigentum bestehen, so weit wie möglich alle vom Hersteller getragenen Kosten umfassen, die sich auf die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse genutzten Rechte an geistigem Eigentum beziehen, unabhängig davon, ob der Inhaber dieser Rechte seinen Sitz oder seinen Aufenthaltsort im Herstellungsland hat.

Rabatte (z. B. Mengen- oder Vorauszahlungsrabatte) werden nicht berücksichtigt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) — „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ — Jagdbeute

Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) festgelegte Begriff „Jagdbeute“ gilt ebenfalls für die Fischerei in Binnengewässern (d. h. Flüssen und Seen) der Gemeinschaft oder Chiles.

Artikel 9 — Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen

Die Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen gilt nur für die Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System.

Gemäß dieser Regel müssen alle Bestandteile einer Warenzusammenstellung, mit Ausnahme derjenigen, deren Wert 15 v. H. des Gesamtwerts dieser Warenzusammenstellung nicht übersteigt, den Ursprungsregeln für die Position entsprechen, der sie zugewiesen worden wären, wenn sie einzeln, also nicht als Bestandteile einer Warenzusammenstellung gestellt worden wären, ungeachtet der Position, der die Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit gemäß der vorgenannten Allgemeinen Vorschrift zugewiesen wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn die Toleranzschwelle von 15 v. H. für denjenigen Bestandteil in Anspruch genommen wird, der gemäß der vorgenannten Allgemeinen Vorschrift für die Einreihung der Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit maßgeblich ist.

Artikel 14 — Zollrückvergütung im Falle von Irrtümern

Wird ein Ursprungsnachweis irrtümlicherweise ausgestellt oder ausgefertigt, so kann eine Zollrückvergütung oder eine Zoll-

befreiung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der ursprünglich ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweis muss an die Behörden des Ausfuhrlands zurückgeschickt werden; anderenfalls müssen die Behörden des Einfuhrlands in einer schriftlichen Erklärung bestätigen, dass keine Präferenzbehandlung eingeräumt wurde bzw. wird;
- b) für die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien hätte gemäß den geltenden Vorschriften eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung gewährt werden können, wenn kein Ursprungsnachweis zur Beantragung der Präferenzbehandlung vorgelegt worden wäre; und
- c) die Frist für die Rückvergütung wird eingehalten, und die in den internen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes niedergelegten Voraussetzungen für die Rückvergütung sind erfüllt.

Artikel 16 — Nachweise für gebrauchte Waren

Der Ursprungsnachweis kann im Falle gebrauchter oder sonstiger Waren auch dann ausgestellt werden, wenn aufgrund des beträchtlichen Zeitraums zwischen der Herstellung und der Ausfuhr die üblichen Belege nicht mehr verfügbar sind, vorausgesetzt, dass

- a) die Erzeugnisse nach dem Zeitraum hergestellt oder eingeführt wurden, während dem die Wirtschaftsbeteiligten gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands ihre Buchführungsunterlagen aufbewahren müssen;
- b) die Erzeugnisse aufgrund anderer Nachweise als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können (beispielsweise Erklärungen des Herstellers oder eines anderen Wirtschaftsbeteiligten, Stellungnahmen von Sachverständigen, auf den Erzeugnissen angebrachte Zeichen, Beschreibung der Erzeugnisse); und
- c) nichts darauf hindeutet, dass die Erzeugnisse die Ursprungsregeln nicht erfüllen.

Artikel 16 und 23 — Vorlage des Ursprungsnachweises bei elektronischer Übermittlung der Einfuhrzollanmeldung

Wird die Einfuhrzollanmeldung den Zollbehörden des Einfuhrlands elektronisch übermittelt, so legen diese Behörden auf der Grundlage der Zollvorschriften des Einfuhrlands fest, wann und in welchem Maße die Unterlagen, die den Ursprungsnachweis bilden, tatsächlich vorzulegen sind.

Artikel 16 — Bezeichnung der Waren auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Umfangreiche Sendungen und allgemeine Bezeichnung der Waren

Reicht insbesondere bei umfangreichen Sendungen das zur Warenbezeichnung vorgesehene Feld auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht aus, um alle zur Feststellung der Nämlichkeit erforderlichen Angaben zu machen, so kann der Ausführer die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, auf den beiliegenden Rechnungen für diese Waren oder notfalls auf jedem anderen Handelsdokument bezeichnen, sofern

- a) er die Rechnungsnummern in Feld 10 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vermerkt;
 - b) die Rechnungen und gegebenenfalls alle anderen Handelspapiere der Warenverkehrsbescheinigung vor ihrer Vorlage bei der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlands auf Dauer beigefügt werden;
- und
- c) die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde auf den Rechnungen oder gegebenenfalls auf allen anderen Handelspapieren einen Stempel angebracht hat, durch den die der Warenverkehrsbescheinigung zugeordnet werden können.

Artikel 16 — Von einem Zollagenten ausgeführte Waren

Ein Zollagent kann als bevollmächtigter Vertreter der Person tätig werden, die Eigentümer der Erzeugnisse ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Erzeugnisse hat, selbst wenn diese Person nicht im Ausfuhrland niedergelassen ist, vorausgesetzt, dass der Agent die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse nachweisen kann.

Artikel 16 — Begleitpapiere zur Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Eine Rechnung, die sich auf unter Präferenzbedingungen aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführte Waren bezieht und einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beigefügt ist, kann auch in einem Drittland ausgestellt sein.

Artikel 16 — Bezeichnungen und Abkürzungen der Staaten, Staatengruppen und Gebiete auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft können in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung ⁽¹⁾ aufgeführt werden als Ursprungserzeugnisse

- der Gemeinschaft oder
- eines Mitgliedstaates und der Gemeinschaft.

Verwendet werden können auch andere Bezeichnungen, die sich eindeutig auf die Gemeinschaft beziehen, z. B. Europäische Gemeinschaft oder Europäische Union, oder Abkürzungen wie EG oder EU (einschließlich der entsprechenden Übersetzungen in den Sprachen, in denen das Abkommen abgefasst ist).

⁽¹⁾ Dieselben Bezeichnungen und Abkürzungen können auch in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwendet werden.

Entsprechend kann für Chile als Ursprungsland auch die amtliche Abkürzung CL (zweistelliger ISO-Alpha-Code) oder CHL (dreistelliger ISO-Alpha-Code) angegeben werden ⁽¹⁾.

Artikel 17 — Formale Gründe

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus „formalen Gründen“ abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden.

Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (z. B. Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt eine obligatorische Angabe (z. B. Angabe in Feld 4 EUR.1); dies gilt nicht für Feld 8.
- In Feld 8 ist die Einreihung der Ware in den Zolltarif nicht mindestens auf Positionsebene ⁽²⁾ (vierstelliger Code) angegeben.
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In Feld 5 ist ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist (z. B. Israel oder Kuba).

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk „DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN“ versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

Artikel 20 — Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung

Folgende Leitlinien sind zu beachten:

- a) Waren ohne Ursprungseigenschaft, für die die Erklärung auf der Rechnung natürlich nicht gilt, dürfen in der Erklärung selbst nicht aufgeführt werden. Sie sind jedoch auf der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.

⁽²⁾ Der Ursprungsnachweis kann aber durchaus eine spezifischere Einreihung der Ware enthalten.

- b) Die Erklärung auf einer Fotokopie der Rechnung ist zulässig, wenn sie wie die Erklärung auf einer Originalrechnung unterzeichnet ist. Die von der Unterschriftsleistung befreiten ermächtigten Ausführer sind auch im Falle der Erklärung auf einer Fotokopie der Rechnung von der Unterschriftsleistung befreit.
- c) Die Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist zulässig.
- d) Die Erklärung auf der Rechnung kann auf einem Beiblatt abgegeben werden, sofern dieses Blatt als Teil der Rechnung gelten kann. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.
- e) Eine Erklärung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So muss beispielsweise die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung bedecken.

Artikel 20 — Bezugsgrundlage für die Vorlage und Annahme von Erklärungen auf der Rechnung

Bei der Entscheidung, wann eine Erklärung auf der Rechnung unter Berücksichtigung des Höchstwerts in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ersetzen kann, kann der Ab-Werk-Preis als Bezugsgrundlage gewählt werden. In diesem Fall muss das Einfuhrland Erklärungen auf der Rechnung annehmen, die unter Zugrundelegung dieses Preises vorgelegt wurden.

Fehlt ein Ab-Werk-Preis, weil es sich um eine kostenlose Sendung handelt, wird der von den Behörden des Einfuhrlands ermittelte Zollwert zugrunde gelegt.

Artikel 21 — Ermächtigter Ausführer

Der Begriff „ermächtigter Ausführer“ bezieht sich auf Personen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um Hersteller oder Händler handelt, sofern alle anderen Voraussetzungen des Anhangs III erfüllt sind. Einem Zollagenten kann der Status eines ermächtigten Ausführers im Sinne des Anhangs III nicht verliehen werden.

Der Status eines ermächtigten Ausführers ist vom Ausführer schriftlich zu beantragen. Bei der Prüfung dieses Antrags muss die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde insbesondere berücksichtigen,

- ob der Ausführer regelmäßig Ausfuhren durchführt. Dabei sollte die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde nicht so sehr auf die Zahl der Sendungen oder einen bestimmten Wert, sondern eher auf die Regelmäßigkeit der Ausfuhren achten.
- ob der Ausführer jederzeit in der Lage ist, die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren nachzuweisen. Bei der Prüfung dieser Frage ist zu berücksichtigen, ob der Ausführer die einschlägigen Ursprungsregeln kennt und alle Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft besitzt. Im Falle von Herstellern ist sicherzustellen, dass der Ursprung anhand der Bestandsbuchhaltung des Unternehmens ermittelt

werden kann oder, im Falle von neuen Unternehmen, dass sich das installierte System hierfür eignet. Bei Wirtschaftsbeteiligten, die nur Händler sind, müssen die normalen Handelsströme eingehender geprüft werden.

- ob der Ausführer angesichts seiner früheren Ausfuhrtätigkeiten ausreichende Gewähr hinsichtlich der Ursprungseigenschaft der Waren und der Möglichkeiten zur Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen bietet.

Wenn die Bewilligung erteilt ist, muss der Ausführer

- sich verpflichten, Erklärungen auf der Rechnung nur für die Waren abzugeben, für die er zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle erforderlichen Belege oder Buchhaltungsunterlagen besitzt;
- in vollem Umfang für deren Verwendung haften, insbesondere im Falle falscher Ursprungserklärungen oder bei unzulässigem Gebrauch dieser Bewilligung;
- dafür Sorge tragen, dass die in dem Unternehmen für das Ausfüllen der Erklärung zuständige Person die Ursprungsregeln kennt und versteht;
- sich verpflichten, alle Ursprungsnachweise ab dem Datum der Ausfertigung der Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;
- sich verpflichten, der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde die Ursprungsnachweise jederzeit vorzulegen und zu akzeptieren, dass sie von dieser Behörde jederzeit kontrolliert werden können.

Die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde muss die ermächtigten Ausführer regelmäßig kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Bewilligung ordnungsgemäß verwendet wird. Diese Kontrollen können in festgelegten Abständen durchgeführt werden und sollten möglichst auf der Risikoanalyse basieren.

Die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Nummerierungssystem mit, das auf einzelstaatlicher Ebene zur Bezeichnung der ermächtigten Ausführer verwendet wird. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften leitet diese Angaben an die Zollbehörden der übrigen Länder weiter.

Artikel 24 — Einfuhr in Teilsendungen

Ein Einführer, der diesen Artikel in Anspruch nehmen will, muss den Ausführer vor der Ausfuhr der ersten Teilsendung davon unterrichten, dass für das Erzeugnis in seiner Gesamtheit nur ein einziger Ursprungsnachweis erforderlich ist.

Bestehen alle Teilsendungen nur aus Ursprungserzeugnissen und werden diese Teilsendungen von Ursprungsnachweisen begleitet, so nehmen die Zollbehörden des Einfuhrlands diese separaten Ursprungsnachweise für die betreffenden Teilsendungen anstelle eines einzigen Ursprungsnachweises für das Erzeugnis in seiner Gesamtheit an.

Artikel 31 — Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Ursprungsnachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

- Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.
- Der Ursprungsnachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, selbst wenn er sich auf Erzeugnisse bezieht, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft oder in Chile haben (z. B. Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 durch Israel für Ursprungserzeugnisse Chiles).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 weist nicht bestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (z. B. Felder „Warenbezeichnung“, „Anzahl der Packstücke“, „Bestimmungsstaat“, „Ursprungsstaat“).
- Die auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebene Frist wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (z. B. außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Frist gestellt worden sind.
- Der Ursprungsnachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

— In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, auf dessen Grundlage die Präferenzbehandlung beantragt wird.

Verfahrensweise

Der Ursprungsnachweis wird mit dem Vermerk „NICHT ANWENDBAR“ versehen und von der Zollbehörde, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern. Unbeschadet gerichtlicher Verfahren, die nach den internen Rechtsvorschriften eingeleitet werden, unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlands die Zollbehörden oder die zuständige Regierungsbehörde des Ausfuhrlands gegebenenfalls unverzüglich über die Ablehnung.

Artikel 31 — Frist für die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise

Ein Land muss einem gemäß Artikel 31 gestellten Antrag auf nachträgliche Prüfung nicht nachkommen, wenn dieser Antrag später als drei Jahre nach der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung eingeht.

Anlage I — Bemerkung 6.1

Die besondere Regel für textile Vormaterialien gilt nicht für Futter und Einlagestoffe. „Taschenfutter“ ist ein ausschließlich zur Herstellung von Taschen verwendetes Spezialgewebe, das nicht als normales Futter oder normaler Einlagestoff angesehen werden kann. Folglich findet die besondere Regel auf (Hosen-)Taschenfutter Anwendung. Sie gilt sowohl für Meterware als auch für fertige Taschen mit Ursprung in Drittländern.

Artikel 17 und 31

DA	AFVIST DOKUMENT	UANVENDELIGT
DE	DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN	NICHT ANWENDBAR
EL	ΑΠΟΡΡΙΠΤΕΤΑΙ	ΜΗ ΑΠΟΔΕΚΤΟ
EN	DOCUMENT NOT ACCEPTED	INAPPLICABLE
ES	DOCUMENTO RECHAZADO	INAPLICABLE
FI	ASIAKIRJA HYLÄTTY	EI VOIDA KÄYTTÄÄ
FR	DOCUMENT REFUSÉ	INAPPLICABLE
IT	DOCUMENTO RESPINTO	INAPPLICABILE
NL	DOCUMENT GEWEIGERD	NIET VAN TOEPASSING
PT	DOCUMENTO RECUSADO	NÃO APLICÁVEL
SV	EJ GODTAGET DOKUMENT	OANVÄNDBART

Mitteilung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, betreffend die qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie zu erheben

(2003/C 321/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die folgenden Einrichtungen wurden von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats für berechtigt erklärt, Unterlassungsklagen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/27/EG zu erheben:

BELGIEN

Association belge des consommateurs Test-Achats — Belgische verbruikersunie Test-Aankoop

Rue de Hollande 13
B-1060 Bruxelles
Téléphone (32-2) 542 35 55
Télécopieur (32-2) 542 32 50
Courrier électronique: membres@test-achats.be
www.test-achats.be

Hollandstraat 13
B-1060 Brussel
Telefoon (32-2) 542 32 32
Fax (32-2) 542 32 50
E-mail: leden@test-aankoop.be
www.test-aankoop.be

DÄNEMARK

1. Forbrugerombudsmanden

(Verbraucherombudsmand)
Amagerfælledvej 56
DK-2300 København S
Tel. (45) 32 66 90 00
Telefax (45) 32 66 91 00
E-Mail: fs@fs.dk
Homepage: www.fs.dk
(englisch: www.consumer.dk/index-uk.htm).

Aufgaben des Verbraucherombudsmanns

Gemäß dem Gesetz über Marktverhalten trägt der Verbraucherombudsmand für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge, insbesondere im Hinblick auf die Verbraucher.

Der Verbraucherombudsmand ist berechtigt, im Sinne der folgenden Richtlinien Klage zu erheben:

- Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung;
- Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen;
- Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG;

- Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch Richtlinie 97/36/EG;
- Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen;
- Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen;
- Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien;
- Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz;
- Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter;
- Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

2. Lægemiddelstyrelsen

(Dänisches Arzneimittelamt)
Frederikssundsvej 378
DK-2730 Brønshøj
Tel. (45) 44 88 91 11
Telefax (45) 44 91 73 73
E-Mail: dkma@dkma.dk
Homepage: www.dkma.dk

Aufgaben des Arzneimittelamts

Aufgabe des Arzneimittelamts ist es, die Markteinführung wirksamer und sicherer Arzneimittel zu genehmigen, dazu beizutragen, dass die Ausgaben der Krankenversicherung für Arzneimittel in angemessenem Verhältnis zum Behandlungserfolg stehen, und den Arzneimittelbereich sowie den Sektor der medizinischen Geräte zu überwachen.

Das Arzneimittelamt ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel Klage zu erheben.

DEUTSCHLAND

1.	Aktion Bildungsinformation e.V. (ABI)	Alte Poststraße 5 D-70173 Stuttgart	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
2.	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	Markgrafenstraße 66 D-10969 Berlin	Verein auf sich die drei ehemaligen Organisationen Stiftung Verbraucherinstitut, Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und Verbraucherschutzverein e.V. (VSV) Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
3.	Berliner Mieterverein e.V.	Wilhelmstraße 74 D-10117 Berlin	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Berlin durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
4.	Bund der Energieverbraucher e.V.	Grabenstraße 7 D-53619 Rheinbreitbach	Wahrnehmung der Interessen der Energieverbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Energieverbraucher berechtigt
5.	Bund der Versicherten e.V.	Rönkrei 28 D-22399 Hamburg	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
6.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)	Markgrafenstraße 66 D-10969 Berlin	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
7.	Bundesverband privater Kapitalanleger e.V.	Am Goldgraben 6 D-37073 Göttingen	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
8.	Datenschutzbund Hamburg e.V.	Am Diebsteich 1 D-22761 Hamburg	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
9.	Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.	Augustenstraße 79 D-80333 München	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung, insbesondere auf den Gebieten erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenenergie; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt

10.	Deutscher Mieterbund — Kieler Mieterverein e.V.	Eggerstedtstraße 1 D-24103 Kiel	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher in Kiel auf dem Gebiet des Mietrechts durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
11.	Deutscher Mieterbund — Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Dr.-Külz-Straße 18 D-19053 Schwerin	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet des Mietrechts durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
12.	Deutscher Mieterbund — Landesverband der Mietervereine in Nordrhein-Westfalen e.V.	Luisenstraße 12 D-44137 Dortmund	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher auf dem Gebiet des Mietrechts durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
13.	Deutscher Mieterbund — Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	Eggerstedtstraße 1 D-24103 Kiel	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher in Schleswig-Holstein auf dem Gebiet des Mietrechts durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
14.	Deutscher Mieterbund Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.	Rathausstraße 18—20 D-47166 Duisburg	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Duisburg durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
15.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Groß-Velbert und Umgebung e.V.	Friedrich-Ebert-Straße 62—64 D-42549 Velbert	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Velbert und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
16.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Hamm und Umgebung e.V.	Südring 1 D-59065 Hamm	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Hamm und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
17.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Iserlohn e.V.	Vinckestraße 4 D-58636 Iserlohn	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Iserlohn durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
18.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Kassel und Umgebung e.V.	Königsplatz 59/ Eingang Poststraße 1 D-34117 Kassel	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Kassel und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
19.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Schwerin und Umgebung e.V.	Dr.-Külz-Straße 18 D-19053 Schwerin	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Schwerin und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt

20.	Deutscher Mieterbund — Mieterverein Siegerland und Umgebung e.V.	Koblenzer Straße 5 D-57072 Siegen	Wahrnehmung der Interessen von Mietern im Siegerland und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
21.	DMB — Mieterverein Stuttgart und Umgebung e.V.	Moserstraße 5 D-70182 Stuttgart	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Stuttgart und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
22.	DMB — Mieterschutzverein Frankfurt am Main e.V.	Eckenheimer Landstraße 339 D-60320 Frankfurt am Main	Wahrnehmung der Interessen von Wohnungsmietern in Frankfurt am Main durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
23.	Deutscher Mieterbund — Mieterschutzverein Wiesbaden und Umgebung e.V.	Adelheidstraße 70 D-65185 Wiesbaden	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Wiesbaden und Umgebung durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
24.	Deutsche Schutzvereinigung Auslandsimmobilien e.V.	Zähringer Straße 373 D-79108 Freiburg	Wahrnehmung der Interessen von privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern mit Grundbesitz im Ausland und sonstigen an Auslandsimmobilien interessierten Personen durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse des o. g. Personenkreises berechtigt
25.	Mieter helfen Mietern, Münchner Mieterverein e.V.	Weißener Straße 25 D-81667 München	Wahrnehmung der Interessen von Wohnungsmietern in München durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
26.	Mieter und Pächter e.V.	Prinzenstraße 7 D-44135 Dortmund	Wahrnehmung der Interessen von Wohnungsmietern und Pächtern in Dortmund durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
27.	Mieterverein Bochum, Hattingen und Umgegend e.V.	Brückstraße 58 D-44787 Bochum	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Bochum, Hattingen und Umgegend durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
28.	Mieterverein für Lüdenscheid und Umgegend e.V.	Lösenbacher Straße 3 D-58507 Lüdenscheid	Wahrnehmung der Interessen von Mietern in Lüdenscheid und Umgegend durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
29.	Mieterverein Gelsenkirchen e.V. im Deutschen Mieterbund	Gabelsberger Straße 9 D-45879 Gelsenkirchen	Wahrnehmung der Interessen von Mietern und Pächtern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt

30.	Mieterverein Köln e.V.	Mühlenbach 49 D-50676 Köln	Wahrnehmung der Interessen von Wohnungsmietern in Köln durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
31.	Mieterverein München e.V.	Sonnenstraße 10 D-80331 München	Wahrnehmung der Interessen von Wohnungsmietern in München durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter berechtigt
32.	Schutzverband für Verbraucher und Dienstleistungsnehmer e.V. — Endverbraucher, Kapitalanleger, Versicherte	Spessartring 37 D-63110 Rodgau	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern und Dienstleistungsnehmern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher und Dienstleistungsnehmer berechtigt
33.	Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.	Paulinenstraße 47 D-70178 Stuttgart	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
34.	Verbraucherschutzverein e.V. (VSV)	Lützowstraße 33—36 D-10785 Berlin	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
35.	Verbraucherzentrale Berlin e.V.	Bayreuther Straße 40 D-10787 Berlin	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
36.	Verbraucher-Zentrale Brandenburg e.V.	Templiner Straße 21 D-14473 Potsdam	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
37.	Verbraucher-Zentrale des Landes Bremen e.V.	Altenweg 4 D-28195 Bremen	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
38.	Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V.	Kirchenallee 22 D-20099 Hamburg	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
39.	Verbraucher-Zentrale Hessen e.V.	Große Friedberger Straße 13—17 D-60313 Frankfurt/Main	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
40.	Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Strandstraße 98 D-18055 Rostock	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt

41.	Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e.V.	Herrenstraße 14 D-30159 Hannover	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
42.	Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.	Mintropstraße 27 D-40215 Düsseldorf	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
43.	Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.	Ludwigstraße 6 D-55116 Mainz	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
44.	Verbraucherzentrale des Saarlandes Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.	Hohenzollernstraße 11 D-66117 Saarbrücken	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
45.	Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.	Bernhardstraße 7 D-04315 Leipzig	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
46.	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.	Steinbockgasse 1 D-06108 Halle	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt
47.	Verbraucherzentrale Thüringen e.V.	Eugen-Richter-Straße 45 D-99085 Erfurt	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt

FRANKREICH**ADEIC**

3, rue de la Rochefoucauld
F-75009 Paris
Téléphone (33) 144 53 73 93
Télécopieur (33) 144 53 73 94
Courrier électronique: adeicfen@wanadoo.fr
Site Internet: <http://www.adeic.asso.fr>
Président: M. Alain Aujoul
Secrétaire général: M. Christian Huard

AFOC

141, avenue du Maine
F-75014 Paris
Téléphone (33) 140 52 85 85
Télécopieur (33) 140 52 85 86
Courrier électronique: afoc@wanadoo.fr
Site Internet: perso.wanadoo.fr/afoc
Président: M. Marc Blondel
Secrétaire général: M. Raphaël Manzano

ALLDC

153, avenue Jean-Lolive
F-93315 Pantin-Le-Pré-Saint-Gervais Cedex
Téléphone (33) 148 10 65 65

Télécopieur (33) 148 10 65 71

Courrier électronique: leo.lagrange.consom@wanadoo.fr
Site Internet: www.leolagrange-conso.org
Président: M. Marc Lagae
Secrétaire général: M. Alain Sauvreneau

ASSECO-CFDT

4, boulevard de la Villette
F-75955 Paris Cedex 19
Téléphone (33) 142 03 83 50
Télécopieur (33) 155 80 84 12
Courrier électronique: assecocfdt@wanadoo.fr
Site Internet: www.cfdt.fr/assecocfdt
Président: M. Jean-Louis Bauzon
Secrétaire général: M. Patrick Guyot

CGL

6/8, Villa Gagliardini
F-75020 Paris
Téléphone (33) 140 31 90 22
Télécopieur (33) 140 31 92 74
Courrier électronique: CGL.Nat@wanadoo.fr
Président: M. Henry de Gaulle
Secrétaire générale: M^{me} Josiane de la Fonchais

CLCV

13, rue Nièpce
F-75014 Paris
Téléphone (33) 156 54 32 10
Télécopieur (33) 143 20 72 02
Courrier électronique: clcv@clcv.org
Site Internet: www.clcv.org
Présidente: M^{me} Arlette Haedens
Secrétaire générale: M^{me} Reine-Claude Mader

CNAFAL

108, avenue Ledru-Rollin
F-75011 Paris
Téléphone (33) 147 00 02 40
Télécopieur (33) 147 00 01 86
Courrier électronique: cnafal@wanadoo.fr
Site Internet: cnafa.com
Présidente: M^{me} Michèle Fournier-Bernard
Secrétaire général: M. Patrick Ollivier

CNAFC

28, place Saint-Georges
F-75009 Paris
Téléphone (33) 148 78 81 61
Télécopieur (33) 148 78 07 35
Courrier électronique: afc_conso@compuserve.com
Site Internet: www.afcfrance.org
Président: M. Paul de Viguerie
Directeur: M. Olivier Braillon

CNL

8, rue Mériel
F-93104 Montreuil Cedex
Téléphone (33) 148 57 04 64
Télécopieur (33) 148 57 28 16
Courrier électronique: cnl-1f@wanadoo.fr
Président: M. Jean-Pierre Giacomo
Administrateur: M. Robert Boules

CSF

53, rue Riquet
F-75019 Paris
Téléphone (33) 144 89 86 80
Télécopieur (33) 140 35 29 52
Courrier électronique: c.s.f@wanadoo.fr
Site Internet: perso.wanadoo.fr/c.s.f
Présidente: M^{me} Étienne Guérin
Secrétaire général: M. François Édouard

FAMILLES DE FRANCE

28, place Saint-Georges
F-75009 Paris
Téléphone (33) 144 53 45 90
Télécopieur (33) 145 96 07 88
Courrier électronique: famillesdefrance@wanadoo.fr
Site Internet: www.famillesdefrance.asso.fr
Président: M. Henri Joyeux
Secrétaire générale: M^{me} Christine Therry

FAMILLES RURALES

7, cité d'Antin
F-75009 Paris
Téléphone (33) 144 91 88 88
Télécopieur (33) 144 91 88 89

Courrier électronique: famillesrurales@wanadoo.fr
Site Internet: www.famillesrurales.org
Présidente: M^{me} Marie-Claude Petit
Directeur: M. Jean-Yves Martin

FNAUT

32, rue Raymond-Losserand
F-75014 Paris
Téléphone (33) 143 35 02 83
Télécopieur (33) 143 35 14 06
Courrier électronique: fnaut@wanadoo.fr
Site Internet: perso.wanadoo.fr/fnaut
Président: M. Jean Sivardière
Secrétaire générale: M^{me} Simone Bigorgne

INDECOSA-CGT

263, rue de Paris
F-93516 Montreuil Cedex
Téléphone (33) 148 18 84 26
Télécopieur (33) 148 18 84 82
Courrier électronique: indecosa@cgt.fr
Site Internet: www.cgt.fr/indecosa
Président: M. Philippe Antoine
Secrétaire général: M. Daniel Tournez

ORGECO

16, avenue du Château
F-94300 Vincennes
Téléphone (33) 101 49 57 93 00
Télécopieur (33) 143 65 33 76
Courrier électronique: orgeco@wanadoo.fr
Site Internet: perso.wanadoo.fr/orgeco/
Président: M. Yves Sirot

UFC-QUE CHOISIR

11, rue Guénot
F-75011 Paris
Téléphone (33) 143 48 55 48
Télécopieur (33) 143 48 44 35
Courrier électronique: mouvement@quechoisir.org
Site Internet: www.quechoisir.org
Présidente: M^{me} Marie-José Nicoli
Directeur: M. Jean-Louis Redon

UFCS

6, rue Béranger
F-75003 Paris
Téléphone (33) 144 54 50 54
Télécopieur (33) 144 54 50 66
Courrier électronique: ufcsnational@wanadoo.fr
Site Internet: www.ufcs.org
Présidente: M^{me} Chantal Jannet
Secrétaire générale: M^{me} Christine Touffait

UNAF

28, place Saint-Georges
F-75009 Paris
Téléphone (33) 149 95 36 00
Télécopieur (33) 140 16 12 76
Courrier électronique: nbrun@unaf.fr
Site Internet: www.unaf.fr
Président: M. Hubert Brin
Directeur: M. Jean-Michel Rossignol

GRIECHENLAND**1. Verbrauchervereinigung — Neues Verbraucherinstitut (NEO INKA)**

Akadimias 7, GR-106 71 Athen
Tel. (30-210) 363 24 43
Fax (30-210) 363 39 76

2. Zentrum für Verbraucherschutz von Thessaloniki (KEPKA)

Tsimiski 54, GR-546 23 Thessaloniki
Tel. (30) 2310 26 94 49
Fax (30) 2310 24 22 11

3. Verbrauchervereinigung „Lebensqualität“ (EKPIZO)

Valtetsiou 43-45, GR-106 81 Athen
Tel. (30-210) 330 44 44
Fax (30-210) 330 05 91

4. Griechische Verbraucherorganisation (EKATO)

Dimokritou 10, GR-543 52 Thessaloniki
Tel. (30) 2310 85 70 07/866 80 07
Fax (30) 2310 86 74 56

5. Verbraucherinstitut (INKA) von Ioannina

Th. Paschidi 52, GR-454 45 Ioannina
Tel./Fax (30) 26510 651 78

6. Vereinigung für Bürgerrechte

Kolokotroni 134, Piräus
Tel. (30-210) 360 04 10
Fax (30-210) 360 04 11

7. Verbraucherinstitut (INKA) von Makedonien

Monastiriou 17, GR-546 27 Thessaloniki
Tel. (30) 2310 53 52 63
Fax (30) 2310 23 80 61

8. Verbraucherinstitut (INKA) von Korfu

Plateia Iroon Kypriakou Agona 19, Korfu
Tel. (30) 26610 481 69/428 63
Fax (30) 26610 381 81

IRLAND

Director of Consumer Affairs
4-5 Harcourt Road
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 402 55 00
Telefax (353-1) 402 55 01
E-Mail: odca@entemp.ie
Homepage: www.odca.ie

ITALIEN**1. ACU — Associazione Consumatori Utenti — Onlus**

Via Bazzini 4, I-20131 Milano (MI)
Tel. (39) 02 70 63 06 68
Telefax (39) 02 70 63 67 77

2. Adiconsum

Via G. M. Lancisi 25, I-00161 Roma (RM)
Tel. (39) 06 641 70 21
Telefax (39) 06 44 17 02 30

3. ADOC — Associazione Difesa Orientamento Consumatori

Via Lucullo 6, I-00187 Roma (RM)
Tel. (39) 06 482 58 49
Telefax (39) 06 481 90 28

4. Centro Tutela Consumatori Utenti Onlus — Verbraucherzentrale Südtirol

Via Dodiciville 11, I-39100 Bolzano (BZ)
Tel. (39) 047 197 55 97
Telefax (39) 047 197 99 14

5. Cittadinanzattiva

Via Flaminia 53, I-00196 Roma (RM)
Tel. (39) 06 36 71 81
Telefax (39) 06 36 71 83 33

6. Codacons — Coordinamento delle associazioni per la tutela dell'ambiente e per la difesa dei diritti degli utenti e consumatori

Viale Mazzini 73, I-00195 Roma (RM)
Tel. (39) 06 372 58 09
Telefax (39) 06 370 17 09

7. Comitato Consumatori Altroconsumo

Via Valassina 22, I-20159 Milano (MI)
Tel. (39) 02 66 89 01
Telefax (39) 02 66 89 02 88

8. Confconsumatori

Via Aurelio Saffi 16, I-43100 Parma (PR)
Tel. (39) 052 123 01 34
Telefax (39) 052 128 52 17

9. Federconsumatori — Federazione Nazionale di Consumatori e Utenti

Via Gioberti 54, I-00185 Roma (RM)
Tel. (39) 06 49 27 04 34
Telefax (39) 06 49 27 04 52

10. Lega Consumatori

Via Orchidee 4/A, I-20147 Milano (MI)
Tel. (39) 02 48 30 36 59
Telefax (39) 02 48 30 26 11

11. Movimento Consumatori

Via Carlo Maria Maggi 14, I-20154 Milano (MI)
Tel. (39) 02 33 60 30 60
Telefax (39) 02 34 93 74 00

12. Movimento Difesa del Cittadino

Via Adis Abeba 1, I-00199 Roma (RM)
Tel. (39) 06 86 39 92 08
Telefax (39) 06 86 38 84 06

13. Unione Nazionale Consumatori

Via Duilio 13, I-00192 Roma (RM)
Tel. (39) 06 326 95 31
Telefax (39) 06 323 46 16

14. ADUSBEP — Associazione difesa utenti servizi bancari e finanziari

Via Farini 62, I-00185 Roma (RM)
Tel. (39) 06 481 86 32
Fax (39) 06 481 86 33
Posta elettronica: info@adusbef.it

NIEDERLANDE**Consumentenbond**

Enthovenplein 1
Postbus 1000
2500 BA Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 445 45 45
Fax (31-70) 445 45 96

1e) Koos Peters, kpeters@consumentenbond.nl
2e) Wibbo Koole, wkoole@consumentenbond.nl
Website: www.consumentenbond.nl

ÖSTERREICH**1. Wirtschaftskammer Österreich**

Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder sowie der gewerblichen Wirtschaft und einzelner ihrer Mitglieder (§ 1 Wirtschaftskammergesetz). Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1 KSchG sowie gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Tel. (43-1) 501 05 42 96
Fax (43-1) 50 20 62 43
E-Mail: huberta.maitz-strassnig@wko.at

2. Bundesarbeitskammer

Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen; Mitwirkung zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familien, Setzung von Maßnahmen in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung; Mitwirkung an der Festsetzung von Preisen und an Wettbewerbsregelungen; Beratung und Rechtsschutzgewährung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten einschließlich Vertretung. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1040 Wien
Tel. (43-1) 501 65 25 50
Fax (43-1) 501 65 25 32
E-Mail: helmut.gahleitner@akwien.or.at

3. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Förderung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und Vertretung von deren gemeinsamen Interessen. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
Löwenstraße 12
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 534 41 85 00
Fax (43-1) 534 41 85 09
E-Mail: pkrecht@pkllwk.at

4. Österreichischer Gewerkschaftsbund

Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen aller unselbständig Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichen Verhältnis stehenden Personen), Arbeitslosen, auch wenn sie noch keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, jugendlichen Schüler und Studenten, welche die Absicht haben, unselbständig erwerbstätig zu werden und sonstigen Berufsgruppen (wie z. B. der freischaffend oder freiberuflich Tätigen), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbständig Erwerbstätigen vergleichbar sind. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 53 44 44 05
Fax (43-1) 53 44 45 52
E-Mail: thomas.maurer-muehlleitner@oegb.or.at

5. Verein für Konsumenteninformation

Beratung, Information und Schutz der Verbraucher vor irreführenden und unfairen Werbe- und Verkaufsmethoden sowie bei rechtlichen Fragen der Güterbeschaffung und der Dienstleistungen. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Verein für Konsumenteninformation
Mariahilferstraße 81
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 58 87 73 33
Fax (43-1) 588 77 75
E-Mail: pkolba@vki.or.at

6. Österreichischer Landarbeiterkammertag

Förderung der Zusammenarbeit der Landarbeiterkammern und Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landarbeiterkammern (Dienstnehmersektionen) fallen. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1 KSchG.

Österreichischer Landarbeiterkammertag
Marco d'Aviano-Gasse 1
A-1015 Wien
Tel. (43-1) 512 23 31
Fax (43-1) 512 23 31 70
E-Mail: oelakt@netway.at

7. Österreichischer Seniorenrat (Bundesaltenrat Österreichs)

Zugänglichkeit aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen für die ältere Generation entsprechend ihren Bedürfnissen sowie die Mitwirkung bei der Lösung von sozial-, alten- und gesundheitspolitischen Problemen, Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren. Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1 KSchG.

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III
A-1150 Wien
Tel. (43-1) 892 34 65
Fax (43-1) 892 34 65 24
E-Mail: kontakt@seniorenrat.at

8. Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, insbesondere den Kampf gegen geschäftsschädigende Praktiken im Wirtschaftsleben, Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 UWG.

Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb
Schwarzenbergplatz 14
A-1040 Wien
Tel. (43-1) 514 50 32 92
Fax (43-1) 505 78 93
E-Mail: office@schutzverband.at

FINNLAND

1. Kuluttaja-asiamies

(Bürgerbeauftragter für Verbraucherfragen), verantwortlich für:

- die allgemeine Aufsicht im Bereich des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Marketing und Vertragsbedingungen;
- Überwachung von Radio- und Fernsehwerbung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über ethische Grundsätze in der Werbung und bei Teleshopping sowie den Schutz Minderjähriger und Aufzeigung von Fällen, in denen in Fernseh- und Rundfunksendungen unlautere oder den Verbraucher irreführende Marketingpraktiken angewandt werden.

2. Kuluttajat — Konsumenterna ry

(Verbraucherorganisation e.V.) Überwachung der Wirksamkeit des Verbraucherschutzes und der erreichten Fortschritte.

3. Suomen Kuluttajaliitto

(Finnische Verbrauchervereinigung) Wahrnehmung der Verbraucherinteressen durch unabhängige private Aktionen in der Gesellschaft und in Hinblick auf den Markt.

4. Kuluttajavirasto

(Nationales finnisches Amt für Verbraucherschutz) Überwachung der Vorschriften über die Sicherheit im Zusammenhang mit Pauschalreisen.

5. Rahoitustarkastus

(Finanzaufsichtsbehörde) Überwachung des Marketing bei Verbraucherkrediten und der Vertragsbedingungen, gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten für Verbraucherfragen.

6. Lääkelaitos

(Nationale Arzneimittelagentur) Überwachung der Arzneimittelwerbung.

7. Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus

(Nationales Produktüberwachungszentrum der Sozial- und Gesundheitsfürsorge) Überwachung der Tabak- und Alkoholwerbung.

8. Telehallintokeskus

(Verwaltungszentrum für Telekommunikation) Überwachung der Fernseh- und Rundfunkwerbung mit Ausnahme

- der Einhaltung der Vorschriften über ethische Grundsätze in der Werbung und bei Teleshopping sowie den Schutz Minderjähriger;
- der Alkohol- und Tabakwerbung.

SPANIEN

1. Instituto Nacional del Consumo (INC)

Das spanische nationale Amt für Verbraucherschutz (INC) ist eine eigenständige Behörde, die dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz unterstellt ist. Geschaffen wurde die Einrichtung in Ausführung von Artikel 51 der spanischen Verfassung durch das spanische Verbraucherschutzgesetz 26/84 („Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios“). Aufgabe des Amtes ist die Wahrung und Förderung der Rechte der Verbraucher.

Präsident: Der Staatssekretär im spanischen Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz
Anschrift: Príncipe de Vergara, 54
E-28006 Madrid
Tel. (34) 915 75 49 30.

2. Asociación de Usuarios de la Comunicación (AUC)

Zweck dieser Vereinigung der Nutzer von Kommunikationsdienstleistungen ist die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen und der Schutz der ihnen gesetzlich zustehenden Grundrechte auf individueller und kollektiver Ebene. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt die Organisation sich insbesondere für die Förderung der Bildung und Erziehung der Verbraucher ein, speziell im Hinblick auf verantwortungsbewusstes Konsumverhalten im Umgang mit Verbrauchsgütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, um auf diese Weise das allgemeine Verständnis der Verbraucher in Sachen Kommunikation zu verbessern.

Vorsitzender: Alejandro Perales Albert
Anschrift: Cavanilles, 29, 6° B
E-28007 Madrid
Tel. (34) 915 01 67 73.

3. Confederación Española de Organizaciones de Amas de Casa, Consumidores y Usuarios (CEACCU)

Der Verband verfolgt u. a. folgende Zwecke: Vertretung der Interessen der Hausfrauen, der Verbraucher von Konsumergütern und Nutzern von Dienstleistungen durch Inanspruchnahme der durch das geltende Recht gebotenen juristischen Handlungsmöglichkeiten, Förderung und Propagierung einer sachlich korrekten, zweckdienlichen Unterrichtung der genannten Zielgruppen, Förderung einer auf Verbesserung des Entscheidungs- und Urteilsvermögens der Konsumenten abstellenden Verbraucherbildung und Koordinierung der Aktionspläne der dem Verband angeschlossenen Organisationen.

Präsidentin: Isabel Ávila Fernández-Monge
Anschrift: San Bernardo, 97/99
E-28015 Madrid
Tel. (34) 915 94 50 89.

**4. Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten
(Regierung von Aragonien)**

des Regionalministeriums für Gesundheit, Verbraucherangelegenheiten und soziale Dienste der Regierung von Aragonien (Consejería de Salud, Consumo y Servicios Sociales de Gobierno de Aragón).

Der Generaldirektor für Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: Paseo María Agustín 36, Edificio Pignatelli,
Puerta 30, 2º Planta,
E-50004 Zaragoza
Tel. (34) 976 71 56 12

5. Generaldirektion für Industrie, Handel und Verbraucherangelegenheiten (Regierung von La Rioja)

des Regionalministeriums für Wirtschaft und Finanzen der Regierung von La Rioja (Consejera de Hacienda y Economía del Gobierno de La Rioja).

Der Generaldirektor für Industrie, Handel und Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: C/ Portales, 46
E-26071 Logroño
Tel. (34) 941 29 13 39

**6. Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten
(Regierung von Madrid)**

des Regionalministeriums für Wirtschaft und Technologische Innovation der Regierung von Madrid (Consejera de Economía e Innovación Tecnológica del Gobierno de Madrid).

Die Generaldirektorin für Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: C/ Ventura Rodríguez, nº 7
E-28008 Madrid
Tel. (34) 915 80 22 00

7. Direktion für Verbraucherangelegenheiten (Regierung des Baskenlands)

des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus der Regierung des Baskenlands (Departamento de Industria, Comercio y Turismo del Gobierno Vasco).

Der Direktor für Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: San Sebastián, 1
E-01010 Vitoria
Tel. (34) 945 01 99 23

8. Juristischer Dienst (Regionalregierung von Katalonien)

Eingesetzt vom Ministerium für Arbeit, Industrie, Handel und Tourismus der Autonomen Region Katalonien (Departamento de Trabajo, Industria, Comercio y Turismo de la Generalidad de Cataluña).

Juristischer Dienst

Ministerium für Arbeit, Industrie, Handel und Tourismus

Anschrift: Paseo de Gracia, 105 (Torre Muñoz)
E-08008 Barcelona
Tel. (34) 934 84 93 00

**9. Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten
(Regierung von Kastilien-La Mancha)**

des Regionalministeriums für Gesundheit der Autonomen Region Kastilien-La Mancha (Consejera de Sanidad de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha).

Der Generaldirektor für Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: C/ Berna, 1
E-45071 Toledo
Tel. (34) 925 28 45 29

**10. Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten
(Regierung von Andalusien)**

des Regionalministeriums der Regierung von Andalusien (Consejería de Gobernación de la Junta de Andalucía).

Die Generaldirektorin für Verbraucherangelegenheiten

Anschrift: Plana Nueva, 4
E-41071 Sevilla
Tel. (34) 955 04 14 78

11. Generaldirektion für Handel und Tourismus (Regierung von Navarra)

des Regionalministeriums für Industrie und Technik, Handel, Tourismus und Arbeit der Regierung von Navarra (Departamento de Industria y Tecnología, Comercio, Turismo y Trabajo del Gobierno de Navarra).

Der Generaldirektor für Handel und Tourismus

Anschrift: Parque Tomás Caballero, 1, 4ª planta
E-31005 Pamplona
Tel. (34) 948 42 77 30

12. Verbraucherorganisation (Organización de Consumidores y Usuarios (OCU))

Organisation zum Schutz und zur Durchsetzung der Verbraucherrechte, zur Verbrauchererziehung und zur Verbraucherinformation.

Präsident: D. Carlos Sánchez-Reyes de Palacio

Anschrift: Albarracín, 21
E-28037 Madrid
Tel. (34) 902 30 01 87

13. Spanischer Verband der Verbraucher und Haushalte (Federación Unión Cívica de Consumidores y Amas de Hogar de España (UNAE))

Zweck des Verbandes ist der Schutz der Verbraucher und der Dienstleistungsabnehmer. Arbeitsschwerpunkte: Verbrauch der Familienhaushalte und Rolle der Hausfrau als Verwalterin der Haushaltsfinanzen.

Präsidentin: Dª Margarita Fernández de Lis
Anschrift: Villanueva, 8
E-28001 Madrid
Tel. (34) 915 75 72 19

14. Spanischer Verband der Bank- und Sparkassenanleger (Asociación para la Defensa de los Impositores de Bancos y Cajas de Ahorro de España (ADICAE))

Zweck des Verbandes ist der Schutz der Interessen der Verbraucher in deren Beziehungen zu Banken, Sparkassen, Versicherungen und sonstigen Finanzinstitutionen. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Vertretung und Beratung der Verbraucher in Streitfragen.

Präsident: D. Manuel Pardos Vicente
 Anschrift: Gavín, 12
 E-50001 Zaragoza
 Tel. (34) 976 39 00 60

15. Verband unabhängiger Verbraucher (Federación de Usuarios-Consumidores Independientes (FUCI))

Zweck des Verbandes: Information und Erziehung der Verbraucher, Förderung und Weiterentwicklung der Verbraucherrechte. Der Verband vertritt auch die Verbraucher in der Durchsetzung dieser Rechte.

Präsidentin: D^a Agustina Laguna Trujillo
 Anschrift: Joaquín Costa, 61
 E-28002 Madrid
 Tel. (34) 915 64 01 18

16. Verbraucherverband (Confederación de Consumidores y Usuarios)

Zweck des Verbandes: Schutz der Verbraucherinteressen durch Ausbildung, Information und juristischen Beistand. Der Verband setzt sich bei den Unternehmen und der Regierung dafür ein, das die gesetzlich geschützten Verbraucherrechte in der spanischen Gesellschaft besser verankert werden.

Präsidentin: D^a Maria Rodríguez Sánchez
 Anschrift: Cava Baja, 30
 E-28005 Madrid
 Tel. (34) 913 64 02 76, (34) 913 64 05 22

SCHWEDEN

Angaben zu den nationalen Maßnahmen zur Erfüllung von Schwedens Verpflichtungen in der Europäischen Union:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen wird mitgeteilt:

Artikel 4 Absatz 2: Das Amt für Verbraucherschutz (Konsumentverket) ist die zentrale Verwaltungsbehörde für Verbraucherangelegenheiten und hat die Aufgabe, die Interessen der Verbraucher zu vertreten.

Das Amt für Verbraucherschutz und der Verbraucherombudsman sind berechtigt, gemäß Artikel 2 Klage zu erheben.

Artikel 5 Absatz 2: Die Bestimmungen zur vorherigen Konsultation sind enthalten in § 4 des Gesetzes (2000:1175) über das Klagerecht für bestimmte ausländische Verbraucherbehörden und Verbraucherorganisationen (s. *Anhang*).

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Office of Fair Trading (OFT)

Aufgabe des Office of Fair Trading ist es, die Märkte verbraucherfreundlich zu gestalten. Seine Ziele sind, a) zum langfristigen Wohlergehen der Verbraucher beizutragen und dabei die Interessen besonders gefährdeter Verbraucher zu schützen durch: Stärkung der Verbraucher durch Information und Vertretung vor Gericht; Schutz der Verbraucher durch Verhinderung missbräuchlicher Praktiken; Förderung wettbewerbsfähiger und angepasster Angebote und b), zu gewährleisten, dass der Wettbewerb auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten gut funktioniert, so dass diese Märkte effizienter und verbraucherfreundlicher werden.

2. Information Commissioner

Der Information Commissioner hat besondere Aufgaben im Rahmen des Datenschutz- und des Informationsfreiheitsgesetzes, darunter die Förderung der Anwendung vorbildlicher Verfahren und die Beachtung der Bestimmungen beider Gesetze, darunter im Fall des Datenschutzes Einhaltung der Datenschutzgrundsätze durch Datenbevollmächtigte; Förderung der Aufstellung von Verhaltenskodizes durch andere und Weitergabe von Informationen über die Gesetze an die Öffentlichkeit.

3. Civil Aviation Authority

Die Civil Aviation Authority (Zivilluftfahrtbehörde) hat eine Reihe von Aufgaben im Rahmen des Zivilluftfahrtgesetzes von 1982, darunter die Förderung der angemessenen Interessen der Nutzer von Luftverkehrsdienstleistungen und der Schutz gegen die Folgen von Konkursen von Luftverkehrsgesellschaften durch die Vergabe von Lizenzen für die Durchführung von Personenflügen.

4. Gas and Electricity Markets Authority

Die Gas and Electricity Markets Authority (Regulierungsbehörde für die Gas- und Strommärkte) ist zuständig für die Regulierung der Gas- und Strommärkte in Großbritannien und für den Schutz der Interessen der Gas- und Stromkunden.

5. Director-General of Electricity Supply for Northern Ireland

Der Director General of Electricity Supply for Northern Ireland ist zuständig für die Regulierung der Gas- und Strommärkte in Nordirland und für den Schutz der Interessen der Gas- und Stromkunden.

6. Director-General of Telecommunications

Der Director General for Telecommunications ist die Regulierungsstelle für die Telekommunikationsindustrie im Vereinigten Königreich und zuständig für den Schutz der Interessen von Verbrauchern, Käufern und anderen Nutzern der angebotenen Telekommunikationsdienste und der bereitgestellten Telekommunikationsgeräte.

7. Director-General of Water Services

Der Director General of Water Services ist die wirtschaftliche Regulierungsstelle der privatisierten Wasserindustrie in England und Wales. Er ist zuständig für den Schutz der Interessen der Verbraucher im Hinblick auf Preise und Leistungsstandards und die Beilegung von Streitfällen zwischen Unternehmen und Kunden.

8. Rail Regulator

Der Rail Regulator ist zuständig für die Regulierung des Bahnverkehrs in Großbritannien. Zu seinen Aufgaben zählt der Schutz der Interessen der Eisenbahnnutzer.

9. Alle „weights and measures authorities“ (Eichämter) in Großbritannien

Die „weights and measures authorities“ (Eichämter) sind Teil der Kommunalverwaltungen in Großbritannien. Sie setzen Gesetze und Bestimmungen durch, die den Verkauf und das Angebot von Gütern und Dienstleistungen regeln, und bieten Beratungsdienste für Verbraucher und Unternehmen.

10. Department of Enterprise, Trade and Investment in Northern Ireland

Das Department of Enterprise, Trade and Investment in Northern Ireland sorgt für die Durchsetzung der Gesetze und Bestimmungen für den Verkauf und das Angebot an Gütern und Dienstleistungen in Nordirland und bietet Beratungsdienste für Verbraucher und Unternehmen.

ANHANG

Gesetz (2000:1175) über das Klagerecht für bestimmte ausländische Verbraucherbehörden und Verbraucherorganisationen vom 7. Dezember 2000

Nach Beschluss des Reichstags ⁽¹⁾ gilt Folgendes ⁽²⁾.

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1 Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verstöße gegen Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien, die im Anhang zur Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen genannt werden.

Das Gesetz gilt jedoch nur für Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Verbraucher in einem anderen Land als Schweden betreffen, das dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört (EWR-Land).

Klagen qualifizierter Einrichtungen vor schwedischen Gerichten

§ 2 Eine Behörde oder eine Organisation in einem anderen EWR-Land als Schweden kann Klage vor einem schwedischen Gericht erheben bei Verstößen gemäß § 1, wenn die betreffende Stelle nach einem besonderen Verzeichnis anerkannt ist, das von der Europäischen Union erstellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

§ 3 Die Klage muss darauf abzielen, dass Maßnahmen gegen jemanden ergriffen werden, der eine Bestimmung aus § 1 außer Acht lässt. Die Maßnahmen können betreffen:

1. Verbot oder Strafverhängung auf der Grundlage von §§ 14–16, § 17 Absatz 1 und §§ 18–20 Marketinggesetz (1995:450) oder Verbot gemäß §§ 3 und 6 des Gesetzes über Vertragsbestimmungen (1994:1512) in Verbraucherverträgen,
2. Verurteilung zur Entrichtung eines Sonderbetrags an den Staat Schweden gemäß Kapitel 10, §§ 5 und 6 Rundfunk- und Fernsehgesetz (1996:844), oder
3. Verhängung eines Bußgeldes wie in den Fällen gemäß dem 1. Gesetz vorgesehen. (2001:401).

§ 4 Klage kann nur erhoben werden, wenn

1. der Kläger zuvor in Gesprächen versucht hat, die Gegenpartei zur Einstellung der Übertretung zu bewegen, und
2. die Übertretung nicht binnen zwei Wochen, nachdem die Gegenpartei das Gesprächsersuchen erhalten hat, eingestellt wird.

Zuständiges Gericht

§ 5 Klage wird bei folgenden Gerichten eingereicht:

1. Marktgerichtshof bei Verboten oder Strafverhängungen gemäß Marketinggesetz (1995:450) und bei Verboten gemäß dem Gesetz (1994:1512) über Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen;
2. Verwaltungsgericht Stockholm bei Sonderabgaben gemäß dem Rundfunk- und Fernsehgesetz (1996:844);
3. gemäß Kap. 10 Zivilprozessordnung zuständiges Amtsgericht oder Amtsgericht Stockholm bei Verhängung von Bußgeldern. Gesetz (2001:401).

⁽¹⁾ Prop; 2000/01:34, bet. 2000/01:LU3, rskr. 2000/01:84.

⁽²⁾ Vgl. Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51, Celex 31998L0027).

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 321/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 4/2001

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaats*

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre, 20 — I-00187 Roma

Tel. (39-06) 481 99 68

Fax (39-06) 42 01 31 26

E-mail: qualita@politicheagricole.it

2. *Antragstellende Vereinigung*

Name: Comitato Promotore richiesta riconoscimento Miele della Lunigiana DOP

Anschrift: c/o Comunità Montana della Lunigiana, P.zza della Libertà — I-54013 Fivizzano (MS)

Zusammenstellung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. *Art des Erzeugnisses*: Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs — (Honig) Klasse 1.4.

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2):

4.1 *N a m e* : „Miele della Lunigiana“

4.2 *B e s c h r e i b u n g* : Honig der zwei folgenden Sorten:

Akazienhonig (von Blüten der Robinia pseudoacacia);

Edelkastanienhonig (von Blüten der Castanea sativa).

Der Akazienhonig (Miele della Lunigiana) zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- organoleptische Eigenschaften: hält sich lange Zeit flüssig und klar; gegen Ende des Verkaufszeitraums können sich jedoch teilweise Kristalle bilden, wobei die Konsistenz, je nach Wassergehalt, stets mehr oder minder zähflüssig bleibt; die Farbe ist sehr hell, von nahezu farblos bis strohgelb; leichter, flüchtiger Duft nach kandierten Früchten, ähnlich dem der Blüten; entschieden süßer Geschmack, mit sehr geringer Säure und ohne bittere Noten. Sehr feines Aroma, vanilleartig, flüchtig und ohne Nachgeschmack.

- physikalisch-chemische und mikroskopische Eigenschaften: Wassergehalt nicht über 18 %; Gehalt an Hydroximethylfurfural (HMF) bei der Abfüllung nicht über 10 mg/kg.
- melissopalynologische Eigenschaften: im allgemeinen pollenarmes Honigsediment; Anzahl der Akazienpollen unter 20 000/10 g Honig.

Der Edelkastanienhonig „Miele della Lunigiana“ zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- organoleptische Eigenschaften: hält sich lange Zeit flüssig; gegen Ende des Verkaufszeitraums kann jedoch teilweise eine unregelmäßige Kristallbildung auftreten; die Farbe ist dunkel, häufig mit rötlichen Tönen, während der Duft eher stark und durchdringend ist; nachhaltiger Geschmack mit mehr oder weniger ausgeprägter bitterer Komponente.
- physikalisch-chemische und mikroskopische Eigenschaften: Wassergehalt nicht über 18 %; Gehalt an Hydroximethylfurfural (HMF) bei der Abfüllung nicht über 10 mg/kg.
- melissopalynologische Eigenschaften: pollenreiches Honigsediment, Anzahl der Edelkastanienpollen über 100 000/10 g Honig.

4.3 **Geographisches Gebiet:** Das Gebiet für die Erzeugung, Verarbeitung und Abfüllung des Akazien- und Edelkastanienhonigs „Miele della Lunigiana“ liegt in der Provinz Massa Carrara (Region Toskana); es entspricht der Gemarkung der „Comunità Montana della Lunigiana“, die sich auf rund 97 000 ha erstreckt.

4.4 **Ursprungsnachweis:** Die Lunigiana ist ein geschichtliches und natürliches Gebiet der Toskana; sie umfasst das Magra-Tal bis zur Einmündung des Vara. Der Name des Gebietes leitet sich wahrscheinlich von der Gründung der Siedlung Luni im Jahre 177 v. Chr. her. Das Magra-Tal ist seit jeher ein wichtiger Verbindungsweg zwischen Mittel- und Süditalien einerseits und der Poebene und den Ländern nördlich der Alpen andererseits. Die Römerstraße von Pisa über Luni nach Genua und Arles folgte dem Verlauf eines prähistorischen Weges. Die erste zuverlässige Informationsquelle über die Bienenzucht in der Lunigiana stellt die *Estimo generale* (allgemeine Volkszählung) von 1508 dar, bei der die Bienenzucht als gewerbliche Tätigkeit betrachtet und einer Steuer pro Bienenkorb unterworfen wurde. Es wurden in jenem Jahr 313 Bienenkörbe gezählt, die in erster Linie wohlhabenden Familien gehörten. Die meisten Familien besaßen mehr als einen Bienenstock. Die gewonnenen Erzeugnisse wurden auf verschiedene Weise verwendet: der Honig zum Süßen, zur Herstellung von Süßgebäck und als Heilmittel, das Wachs zur Kerzenherstellung. Wie wichtig die Bienenzucht war, geht klar aus den Satzungen der verschiedenen Korporationen und den gewohnheitsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden hervor, in denen das Einfangen von Naturschwärmen, das Aufstellen von Bienenkörben auf dem Gemeindegebiet und andere Imkertätigkeiten im Einzelnen geregelt waren.

Gerichtsunterlagen aus dem 18. Jahrhundert legen Zeugnis von Prozessen wegen Diebstahls von Bienenkörben ab. Die Imker lassen sich in ein spezielles Register eintragen, das von der Kontroll-einrichtung geführt und auf dem Laufenden gehalten wird, und geben jährlich die Anzahl ihrer Bienenstöcke und ihre Erzeugungsmenge an.

Die Abfüllanlagen befinden sich auf dem abgegrenzten Gebiet; sie werden speziell zugelassen und in ein entsprechendes Register eingetragen. Vor der Eintragung in das Register überprüft die Kontroll-einrichtung die Erfüllung der in der Spezifikation verlangten technischen Merkmale und wacht darüber, dass die verschiedenen Beteiligten die Voraussetzungen für die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses gewährleisten.

4.5 **Herstellungsverfahren:** Die Bienenstöcke können ortsfest sein oder „wandern“, letzteres aber nur innerhalb des abgegrenzten Gebiets während der betreffenden Blütezeit. Zu Beginn der Nektarernte müssen die verwendeten Waben vollkommen leer sein. Die betreffenden Bienenstöcke werden wie folgt behandelt:

- Die Völker sind in rationell gestalteten, d. h. mit beweglichen Hochwaben ausgestatteten Bienenstöcken untergebracht.
- An den Bienenstöcken werden die zur Krankheitsbekämpfung erforderlichen prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen unternommen.
- Eine etwaige Zusatz- oder Reizfütterung findet nur mit wässriger Zuckerlösung statt und ist beendet, bevor die Waben eingehängt werden.
- Wenn die Waben eingehängt werden, sind sie leer und sauber. Sie sind noch nie zur Brut benutzt worden; beim Einsetzen der Waben wird anhand eines geeigneten Mittels dafür gesorgt, dass die Bienenkönigin nicht ihre Eier in die Wabe ablegt.
- Die Waben werden herausgenommen, nachdem die Bienen auf eine Weise entfernt wurden, die die Qualität des Erzeugnisses wahrt (z. B. mit einem Absperrgitterschied oder einem Gebläse); Vergrämungsmittel werden nicht eingesetzt.

Der Honig wird auf folgende Weise extrahiert und verarbeitet:

- Die zur Extraktion, Verarbeitung und Aufbewahrung des Honigs dienenden Räumlichkeiten liegen im Erzeugungsgebiet.
- Die zur Extraktion, Aufbewahrung und Verarbeitung des Honigs benutzten Werkzeuge sind aus nahrungsmitteltauglichen Werkstoffen gefertigt.
- Der Honig wird in Zentrifugen ausgeschleudert; die Filtrierung erfolgt mit Hilfe eines Filters, der für die Kernbestandteile des Honigs durchlässig ist; nach dem Filtrieren kommt der Honig in Abklärbehälter.
- Muss der Honig aus technischen Gründen (Beförderung, Abfüllung usw.) erwärmt werden, so wird dabei 40 °C nicht überschritten, und er wird auch nicht länger erhitzt, als für den betreffenden Vorgang erforderlich.

Die Abfüllung des Erzeugnisses hat ebenfalls in dem in Nummer 3 der Spezifikation bezeichneten Gebiet zu erfolgen. Denn ebenso wie die anderen Phasen des Erzeugungsprozesses findet in dem abgegrenzten geographischen Gebiet seit jeher auch die Abfüllung statt, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Bewahrung der Erzeugnisqualität, da durch die Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet jegliche Beeinträchtigung der physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften ausgeschlossen wird, wie sie durch die Verbringung des Honigs in andere Gebiete und die damit zwangsläufig veränderten Rahmenbedingungen verursacht werden könnte;
- b) Gewährleistung der Kontrolle und der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses, indem die zuständige Kontrolleinrichtung im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ihre in Nummer 7 der Spezifikation vorgeschriebene Tätigkeit in allen Phasen des Erzeugungsprozesses effizient wahrnehmen kann.

4.6 **Z u s a m m e n h a n g** : Das Erzeugungsgebiet ist eine typische Berglandschaft. Im Norden und Osten wird sie durch den toskanisch-emilianischen Apenninrücken von der Poregion abgetrennt, während im Süden die Kalksteinkette der apuanischen Alpen und im Westen der letzte Ausläufer des ligurischen Apennins die Landschaft von den benachbarten Talgebieten abgrenzt. Im Mittelteil erstreckt sich ein breites Schwemmlandbecken mit komplizierter hydrographischer Struktur; zentraler Bestandteil hiervon ist der Fluss Magra, in den sich alle anderen Wasserläufe des Gebiets ergießen. Die Nachbarschaft des Meeres führt zusammen mit der Komplexität der Berglandschaft zu sehr unterschiedlichen Mikroklimata: in den tiefergelegenen Zonen kommt es häufig zu Inversionswetterlagen, mit nächtlichem Nebel, der oft bis lange in den Vormittag anhält, während auf den Anhöhen das Klima milder ist.

Wegen seiner Boden- und Geländebeschaffenheit ist das Gebiet der Lunigiana stets nur wenig intensiv genutzt worden; da auch keine gewerbliche Entwicklung stattfand, ist eine intakte natürliche Umwelt mit weit ausgedehnten Buschwaldflächen erhalten geblieben. Letztere machen zurzeit rund 65 000 ha aus, 67 % des Gebiets. Am meisten verbreitet im Gebiet sind die Akazie (d. h. die falsche Akazie, die Robinie) und die Edelkastanie (*Castanea sativa*). Die zur Befestigung von Böschungen genutzte Akazie ist ausgewildert und hat sich überall im aufgelassenen Gelände verbreitet; in der kurzen, aber sehr intensiven Blütezeit im April/Mai sammeln die Bienen hier große Mengen an Nektar ein. Die seit den Römerzeiten angebaute Edelkastanie stellte für die bäuerliche Bevölkerung der Lunigiana eine wichtige Nahrungsquelle dar und wurde darüber hinaus auch zur Erzeugung von Holzkohle, als Bau- und Schreinerholz und zur Erzeugung von Gerbstoff genutzt. In der Blütezeit in den Monaten Juni/Juli werden die Edelkastanien von den Bienen besucht. Wegen des Vorherrschens dieser beiden Baumarten haben sich die Imker im Laufe der Zeit auf die Erzeugung zweier Honigsorten ausgerichtet.

Wegen der niedrigen Bevölkerungsdichte ist die Gegend seit jeher sehr gut für die Bienenhaltung geeignet; so hat sich die Imkerei nach und nach auf das gesamte Gebiet verbreitet. Das starke Vorkommen zweier Baumarten, Akazie und Edelkastanie, und die günstige Abfolge der Blütezeiten ermöglichen es, Honig mit besonders rein ausgeprägten Merkmalen zu produzieren.

Bienenzucht wurde in der Lunigiana seit jeher betrieben; verschiedene historische Dokumente zeugen von ihrer großen Verbreitung. So wird in einer Quelle aus der Zeit Napoleons angegeben, wie viele Bienenstöcke es gab, wie hoch die Produktion war und wie viel Honig an verschiedenen Händler verkauft wurde. Außerdem wird in der Quelle die Existenz einer Kerzenmacherei und der Umfang des örtlichen Verbrauchs erwähnt.

Die Tradition der Produktion von Honig und der sonstigen Imkereierzeugnisse wurde von Generation zu Generation weitergegeben. Die Gründung einer Imkergesellschaft im Jahre 1873 mit dem Ziel, zur Verbreitung rationeller Bienenzuchttechniken beizutragen, ist ein klarer Hinweis auf die starke Verwurzelung der Imkerei in der Lunigiana.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: BIOAGRICOOP srl

Anschrift: Via Fucini, 10 — I-40033 Casalecchio di Reno (BO)

4.8 Etikettierung: Das Erzeugnis muss innerhalb des geschützten Erzeugungsgebiets abgefüllt werden, und zwar ausschließlich in Glasbehälter mit abschraubbarem Deckel und einem Fassungsvermögen von 30 g bis 1 000 g. Die Angaben zur Bezeichnung und Präsentation des abgefüllten Produkts haben den geltenden Vorschriften zu entsprechen. Darüber hinaus hat das Etikett folgende Angaben zu enthalten:

- „Miele della Lunigiana“ di Acadia o di Castagno;
- DOP — Denominazione di origine protetta;
- Logo der DOP im Sinne der Verordnung EWG 1726/98: das Logo kann sich auf dem Etikett befinden oder auf einem Siegel, das auf dem Honigglas angebracht wird;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne der Artikel 3 und 9 der Richtlinie 2000/13/EG muss mit folgenden Worten angegeben werden: „mindestens haltbar bis Ende . . .“ mit Nennung des Monats und des Jahres; das betreffende Datum darf nicht mehr als 2 Jahre nach dem Abfülltermin liegen.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: —

EG Nr: IT/00195/2001.05.01.

Eingang des vollständigen Antrags: 20. Oktober 2003.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 321/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **gg.A** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: EL-09/01-5

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaats*

Name: ΥΠΟΥΡΓΕΙΟ ΓΕΩΡΓΙΑΣ (Ministerium für Landwirtschaft)
Δ/ΝΣΗ ΠΑΠ ΔΕΝΔΡΟΚΗΠΕΥΤΙΚΗΣ Abteilung Baumzucht und Gartenbau

Telefon (30-1) 02 12 41 78

Fax (30-1) 05 24 80 13.

2. *Antragstellende Vereinigung*

Bezeichnung: Επιχείρηση Ανάπτυξης Πρωτογενούς Τομέα Δήμου Μελιτειών
(Gesellschaft für den Primärsektor der Gemeinde Melitieron)

Anschrift: Μοραίτικα Κέρκυρας, GR-49084 Κέρκυρα (Korfu)

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ().

3. *Art des Erzeugnisses: 1.5 — Fette und Öle*

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 *N a m e*: „ΑΓΙΟΣ ΜΑΤΘΑΙΟΣ ΚΕΡΚΥΡΑΣ“ (Agios Mathaios Kerkyras)

4.2 *B e s c h r e i b u n g*: Der Ölbaum gehört zur botanischen Familie Oleaceae der Gattung Olea. Angebaut wird die Art Olea europea sativa. Sie umfasst zahlreiche verbesserte Sorten, die ungeschlechtlich durch Pfropfung oder Stecklinge vermehrt werden. Der immergrüne Ölbaum gedeiht in trockenwarmen Gebieten. Er gehört zu den wenigen Bäumen, die selbst auf steinigem und unfruchtbarem Böden noch Früchte tragen. Ein Ölbaum wird 15 bis 20 Meter hoch. Die wichtigsten Verarbeitungserzeugnisse aus Ölfrüchten sind Olivenöl und Tafeloliven.

Das native Olivenöl „Agios Mathaios Kerkyras“ wird aus der Olivensorte „Koroneiki“ gewonnen. Das Olivenöl schillert je nach Reife grün bis grün-gelb und ist sehr klar. Das Aroma ist fruchtig (bei frischem Olivenöl ist der Geschmack besonders intensiv), mit einer bittersüßen Note. Was die chemische Zusammensetzung betrifft, so ist das Olivenöl durch einen geringen Säuregehalt sowie durch eine besonders niedrige Peroxidzahl und besonders niedrige K270-, K232- und Delta-K-Werte gekennzeichnet. Es wird als „natives Olivenöl“ eingestuft.

Zur Gewinnung von Olivenöl werden die Ölfrüchte gemahlen. Olivenöl ist ein wichtiges Nahrungsmittel und Grundbestandteil der so genannten Mittelmeerdiet, die nach neuesten Erkenntnissen zu den gesündesten Ernährungsweisen zählt.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Anbaugebiet der Olivensorte Koroneiki, aus der das native Olivenöl gewonnen wird, das in die Liste geschützter geografischer Angaben (g.g.A.) eingetragen werden soll, umfasst die Teilgemeinde Agios Mathaios im Gemeindebezirk Melitioon (Verwaltungsbezirk Korfu). In diesem geografischem Gebiet gibt es rund 25 000 Bäume der Sorte Koroneiki, das sind etwa 12,7 % der insgesamt angebauten Ölbäume.

4.4 **Ursprungsnachweis:** Historische Quellen und archäologische Funde belegen, dass der Olivenanbau in Griechenland seit der Antike bekannt ist. Die bei Ausgrabungen in Festos aufgefundenen Samen, darunter auch Olivenkerne, wurden auf das mittelminoische Zeitalter (2000—1800 v. Chr.) datiert. Von der Antike bis heute ist der Ölbaum der am meisten verehrte Baum Griechenlands, der direkt mit der griechischen Kultur und Ernährungsweise verbunden ist. Die Geschichte des Ölbaums beginnt an den Küsten des Mittelmeers und Kleinasien. In Griechenland reichen die Wurzeln des heiligen Baumes bis in die Antike zurück. Oliven waren Bestandteil der Ernährung, Religion und Kunst der Griechen in der Antike; der Ölzweig galt als Symbol des Friedens, der Weisheit und des Sieges. Auch die Sieger der Olympischen Spiele erhielten als Preis für ihren Sieg einen Zweig des wilden Ölbaums (Kotinos); Athene wurde zur Schutzgöttin Attikas erhoben, nachdem sie den Menschen dort den Ölbaum als Quelle für Wohlstand geschenkt hatte.

Homer erwähnt den Olivenbau auf der Insel der Phäaker, dem heutigen Korfu. Allerdings war dieser Anbau von geringer Bedeutung, da auf der Insel damals überwiegend Wein angebaut wurde. Dies hat sich praktisch bis ins 16. Jahrhundert nicht geändert. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts ließen sich die Grundbesitzer Korfus unter venezianischer Herrschaft durch eine Kombination aus Verordnungen und einer Art Beihilfe dazu bewegen, den Weinbau aufzugeben und zum systematischen Olivenanbau überzugehen. Diese Umstellungsmaßnahme fand derart großen Anklang, dass die Reisenden dieser Zeit von Olivenhainen von beeindruckender Größe sprachen.

Bis in die heutige Zeit ist der Olivenanbau die Hauptbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Korfus und besonders der Einwohner des Gemeindebezirks Agios Mathaios. Das traditionelle Anbauverfahren, Ergebnis der langjährigen Erfahrung mit dem Olivenanbau, trägt zusammen mit den besonderen Boden- und Klimabedingungen der Region zur Erzeugung eines bemerkenswerten Olivenöls bei, wie D. Sarakomenos, einer der Vorkämpfer der Agrarwissenschaft in Griechenland, bemerkt, der von diesem Öl sagt, es „könnte, wenn es mit Sorgfalt hergestellt würde, den ersten Rang unter den Speiseölen einnehmen“.

4.5 **Herstellungsverfahren:** Die Ölfrüchte werden nach und nach geerntet, sobald die Früchte reif sind. Die Ernte beginnt etwa Mitte November. Hierbei werden die Oliven mit Stangen abgeschlagen. Der Erntearbeiter steht auf dem Boden oder auf einer Leiter und schlägt vorsichtig auf die Früchte tragenden Äste, wobei er bemüht ist, die Früchte möglichst nicht zu beschädigen, da sie ansonsten anfälliger für Krankheitserreger werden. Die herabfallenden Früchte werden von speziellen Auffangnetzen unter den Ölbäumen zurückgehalten.

Nach Entfernung der Blätter werden die Früchte dann in 50-kg-Säcke oder in Kunststoffkisten gefüllt. Anschließend werden die Oliven in die Ölmühlen des Erzeugungsgebiets verbracht, in denen die in der Region erzeugten Ölfrüchte direkt verarbeitet werden.

Nach Entfernung von Fremdkörpern werden die Ölfrüchte gewaschen und gemahlen; der Olivenbrei wird danach bei niedriger Temperatur (maximal 30 °C) ungefähr 30 Minuten lang geschlagen. Anschließend wird das Olivenöl entweder durch Zentrifugieren oder Pressen abgeschieden.

Das Material, das mit dem Olivenbrei und dem Olivenöl in Kontakt kommt, besteht aus rostfreiem Stahl. Bis zur Vermarktung wird das Olivenöl in geschlossenen Edelstahlbehältern gelagert.

4.6 **Zusammenhang:** Die Sorte Koroneiki ist eine der besten griechischen Olivensorten, aus der ausschließlich Olivenöl der Qualität „extra“ gewonnen wird. Die Merkmale des Olivenöls werden durch die besonderen Boden- und Klimabedingungen des Erzeugungsgebiets bestimmt. Das genannte Gebiet ist die am nördlichsten gelegene Anbauregion der Sorte Koroneiki in Griechenland. Zusammen mit dem Klima (mild wie in ganz Griechenland, aber mit einer höheren Niederschlagsmenge) und der Tatsache, dass die Ölbäume in Hanglagen auf Böden von mittlerer Fruchtbarkeit angebaut werden, trägt dies zur Erzeugung eines außergewöhnlichen Produktes bei.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση Κερκύρας Διεύθυνση Γεωργίας (Präfektur Korfu, Direktion Landwirtschaft)

Anschrift: Σαυάρα 13, GR-49100 Κέρκυρα (Korfu).

4.8 **Etikettierung:** Die Verpackungen müssen die Aufschrift „PARTHENO ELAIOLADO 'AGIOS MATHAIOS KERKYRAS' PGE“ (natives Olivenöl „Agios Mathaios Kerkyras“ g.g.A.) sowie die nach Artikel 4 Absatz 8 des Präsidialerlasses 61/93 erforderlichen Angaben tragen.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Präsidialerlasses 61/93 über die Erzeugung von Produkten, die eine g.U. oder eine g.g.A. tragen.

EG-Nr.: EL/00214/01.11.15.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 21. Oktober 2003.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 321/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG EWG Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) **g.g.A** ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 8/2001

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre, 20 — I-00187 Roma

Tel. (39-06) 481 99 68

Fax (39-06) 42 01 31 26

E-mail: qualita@politicheagricole.it

2. Antragstellende Vereinigung

Bezeichnung: Associazione Produttori Olivicoli delle Province di Lucca e Massa Carrara ASSOPROL
— Lucca-Massa Carrara

Anschrift: Via delle Tagliate, 370 — I-55100 Lucca

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) sonstige ().

3. *Art des Erzeugnisses* Klasse 1.5 — Fette — natives Olivenöl extra.

4. *Beschreibung der Spezifikation*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 *N a m e*: „Lucca“

4.2 *B e s c h r e i b u n g*: Natives Olivenöl extra mit folgenden Merkmalen:

- Farbe: gelb mit mehr oder minder starken Grünnuancen;
- Geruch: leichter bis mittlerer fruchtiger Olivengeruch
- Geschmack: mild mit je nach Intensität des Fruchtgeschmacks bitterer bis pikanter Note
- Panel-Test: > 7;
- Gesamtsäuregehalt in Ölsäure-Gewichtsanteil höchstens 0,5 g/100 g;
- Peroxidzahl: höchstens 12 meq O₂/kg;
- Ölsäuregehalt: > 72 %;
- Linolsäuregehalt: 5—9 %;
- Linolensäuregehalt: > 0,9 %;
- Tocopherolgehalt insgesamt: mindestens 90 mg/l;
- Poliphenolgehalt insgesamt: mindestens 100 mg/l.

4.3 *G e o g r a f i s c h e s G e b i e t*: Das Erzeugungs- und Verarbeitungsgebiet der für die Gewinnung von des nativen Olivenöls „Lucca“ verwendeten Oliven umfasst entsprechend der Spezifikation die toskanischen Gemeinden Capannori, Lucca, Montecarlo, Altopascio, Porcari, Villa Basilica im Gebiet der Ebene von Lucca, die Gemeinden Camaione, Massarosa, Viareggio, Forte dei Marmi, Pietrasanta, Serravezza und Stazzema im Gebiet Versilia sowie die Gemeinden Bagni di Lucca, Borgo Mozzano, Pescaglia, Barga, Coreglia Antelminelli und Minucciano im Gebiet Media Valle und Garfagnana.

4.4 *U r s p r u n g s n a c h w e i s*: Die Entwicklung der Landwirtschaft im Raum Lucca ist in Bezug auf die Erzeugung wie auch den Handel eng mit dem Olivenanbau verknüpft. Zur Veranschaulichung dieser Verbindung sei lediglich darauf hingewiesen, dass sich bereits 787 der Eigentümer eines guten Olivenbaums auf einem Grundstück, auf dem sich verschiedene Erzeugnisse anbauen ließen, mit den Oliven als Pachtzins begnügte und dem Pächter alle anderen Früchte überließ, die auf seinem Grundstück wuchsen.

In der Provinz Lucca befanden sich — wie sich auch an den Ortsnamen ablesen lässt — schon seit frühester Zeit zahlreiche Olivenhaine; als Ortsnamen mit eindeutigem Bezug zur Olive wären u. a. zu nennen: „Ulettori“ (ein Ort auf dem Hügel von Pieve a Elici), „Ulivella“ (bei Camaione), „Oliveto“ (bei Arliano) oder „Olivetecci“ (bei Varno).

Der Olivenanbau gewann als Nahrungsmittel und Erzeugnis an Bedeutung, als sich in den Jahren 1300—1400 in der gesamten Toskana die Notwendigkeit zeigte, den Olivenanbau zu steigern und zu schützen.

In den Gemeinden wurden Statuten mit genauen Vorschriften aufgestellt, die sich auf die Qualität auswirkten, und in denen teilweise auch festgehalten wurde, welche Sorten am häufigsten angebaut wurden. Schon damals waren in der Provinz Lucca einige Sorten verzeichnet, die auch heute noch dort angebaut werden. Im Laufe der Zeit konnten durch das Geschick und die Beharrlichkeit der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Menschen auch Absatzmöglichkeiten für das Öl erschlossen werden.

Lucca nahm, wie aus den Berichten des Luccheser Historikers Cesare Sardi hervorgeht, in den wichtigsten Bereichen der Ölsektors eine führende Stellung ein und erließ Vermarktungsvorschriften, die vorsahen, dass Öl außerhalb des Gebiets ohne Lizenz nicht verkauft werden durfte und dass zwecks Erzielung eines höheren Preises Öl vom Markt genommen wurde.

Erzeugung, Verarbeitung und Abfüllung erfolgen im umgrenzten Gebiet, die Abfüllung deshalb, weil hierdurch die besonderen Qualitätsmerkmale des Olivenöls „Lucca“ erhalten bleiben, indem sichergestellt wird, dass die Kontrolle durch die unabhängige Kontrolleinrichtung unter Aufsicht der betreffenden Erzeuger erfolgt. Für diese ist die geschützte Ursprungsbezeichnung von entscheidender Bedeutung und bietet entsprechend den Zielen und der Ausrichtung der genannten Verordnung die Möglichkeit zur Einkommensaufbesserung. Zudem haben diese Arbeiten in dem geografischen Gebiet eine lange Tradition.

Die Erzeuger, die das native Olivenöl extra unter dem Namen „Lucca“ in den Verkehr bringen wollen, müssen zwecks Herkunftssicherung ihre Olivenhaine, Verarbeitungs- und Abfüllungsanlagen in die entsprechenden, von der Kontrolleinrichtung geführten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Verzeichnisse eintragen lassen.

- 4.5 **Herstellungsverfahren:** Das native Olivenöl extra „Lucca“ wird aus Oliven hergestellt, die auf den betreffenden Olivenhainen wachsen. Es setzt sich wie folgt zusammen: bis zu 90 % Öl der Sorten Frantoio, Frantoiano und Frantoiana, bis zu 30 % Öl der Sorten Leccino und bis zu 15 % Öl seltenerer Sorten.

Beim Anbau muss Folgendes beachtet werden:

- die Bäume müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten werden;
- die Böden müssen organisch und mineralisch gedüngt werden;
- die Böden müssen mit Gras bewachsen sein oder dürfen nur oberflächlich bearbeitet werden;
- chemische Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Einsatz entsprechender Maschinen nicht möglich ist;
- beim Pflanzenschutz, insbesondere beim Schutz gegen die Olivenfliege, sind die Pflanzenschutzvorschriften zu beachten, die das Konsortium im Rahmen der regionalen Bestimmungen erstellt hat.

Die Olivenernte, die manuell oder mit mechanischen Hilfsmitteln direkt vom Baum erfolgt, muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

Auf Anbauflächen, die ausschließlich der Erzeugung von Oliven für dieses Öl dienen, darf der Olivenertrag höchstens 7 000 kg je ha und bei Mischkulturen höchstens 20 kg je ha betragen.

Der Ölertrag darf 19 % nicht überschreiten.

Die Oliven müssen schonend transportiert werden. Die geernteten Oliven sind bis zum Mahlvorgang an einem kühlen Ort in festen, gut durchlüfteten Behältnissen zu lagern.

Sie müssen innerhalb von drei Tagen nach der Ernte gemahlen werden.

Der Mahlvorgang darf höchstens 50 Minuten dauern, dabei darf die Temperatur von 28 °C nicht überschritten werden. Bei sehr trockenen Oliven darf zur Verdünnung Wasser mit einer Temperatur von höchstens 20 °C zugefügt werden.

- 4.6 **Zusammenhang:** Das geografische Gebiet ist in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Klima und Struktur sehr gleichmäßig. Kennzeichnend sind die kargen, teilweise terrassenförmigen Böden in Hanglage, wobei diese Hanglage — eine Besonderheit in der Toskana — an den Gebirgshängen des Appennin und der Apuanischen Alpen besonders ausgeprägt ist. Die Eozänböden sind sehr vielfältig und enthalten einen hohen Anteil an Galestro, Calcare und Albarese.

Was die klimatischen Merkmale betrifft, so wirkt sich insbesondere die Niederschlagshäufigkeit günstig auf den Olivenanbau aus, da sie die Entwicklung der Olivenhaine im geografischen Gebiet fördert. Zwar lassen sich aufgrund der Struktur und der Lage in dem Gebiet keine Bewässerungsanlagen einrichten, die ergiebigen Niederschläge (im Durchschnitt zwischen 1 058 mm und 2 008 mm) versorgen die Bäume aber ausreichend mit Wasser und verleihen den Produkten ihre typischen Eigenschaften.

Im Raum Lucca bildeten die Oliven und das aus ihnen gewonnene Öl schon immer eine wichtige wirtschaftliche Basis, prägten aber auch Lebensstil und gesellschaftliche Bräuche. Viele historische Zeugnisse künden von der engen Verbindung zwischen gesellschaftlichem und kulturellem Leben einerseits und Olivenanbau andererseits, so z. B. die zahlreichen Vorschriften, die seit den Jahren 1000—1200 Erzeugung und Vermarktung des Öls regelten.

Ein klarer Beleg für dieses Verhältnis zwischen Qualität und Erzeugung und damit auch die Herkunft des Öls „Lucca“ ist ein Dokument aus dem Jahr 1241 (staatliches Archiv der DPIL Dokument vom 24. Januar 1241) über den Verkauf von 22 Pfund Öl, das vorsah, dass diese Menge auf 15 Pfund gesenkt werden konnte, wenn die betreffende Olivensorte in einem Jahr nicht den vorgesehenen Ertrag erbrachte, wobei die restliche Menge dann im Folgejahr zu liefern war.

Mit der Zeit und insbesondere nach Einrichtung des „Offizio sopra l'olio“ im Jahr 1594 wurden die typischen Eigenschaften und die Qualität des Olivenöls „Lucca“ offensichtlich. Diese öffentliche Einrichtung erteilte für jedes Öl von den Erntemengen abhängige Ausfuhrlicenzen und setzte sogar genaue Preise fest, um den Markt zu regeln.

Auch der Erzeugungsaspekt wurde immer gebührend berücksichtigt; so führte die Accademia dei Georgofili seit 1800 wissenschaftliche Versuche durch, um dann ihre Forschungsergebnisse zu den häufigsten Krankheiten von Olivenbäumen zu verbreiten.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: CERTIQUALITY — Istituto di certificazione della qualità — Settore Certiagro

Anschrift: Via G. Giardino, 4 — I-20123 Milano.

- 4.8 **Etikettierung:** Das native Olivenöl extra wird in Behältnissen oder Flaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 l in den Handel gebracht.

Auf dem Etikett ist in klarer und unverwischbarer Schrift neben den in den Etikettierungsvorschriften vorgesehenen Angaben der Name „Lucca“, geschützte Ursprungsbezeichnung, einzutragen.

Außerdem ist auf dem Etikett in unmittelbarer Nähe zur Ursprungsbezeichnung das spezielle Logo anzubringen.

Entsprechend der Spezifikation besteht dieses Logo aus einem dunkelgrünen Kreis mit unregelmäßigem Rand in der Art eines Lacksiegels und hat die Abmessungen 2 × 2 cm.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: —

EG-Nr: IT/00199/11.06.2001

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 9. Oktober 2003.

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angabe/n der Spezifikation einer gemäß Artikel 17 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung

(2003/C 321/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Dieser muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

Antrag auf Änderung einer Spezifikation: Artikel 9

1. *Eingetragene Bezeichnung:* „Baena“.

2. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaates*

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Diferenciada, Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del MAPA — España

Anschrift: Paseo de la Infanta Isabel, 1, E-28014 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 61

Fax (34) 913 47 57 70

3. *Beantragte Änderungen*

— *Angaben der Spezifikation:*

- Name
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikett
- Einzelstaatliche Anforderungen

— *Änderungen:*

Im Abschnitt „Geografisches Gebiet“ wird der Wortlaut

„Das Erzeugungsgebiet von Olivenöl mit der Ursprungsbezeichnung ‚Baena‘ umfasst die Gemeinden Baena, Castro del Río, Doña Mencía, Luque, Nueva Carteya und Zuheros.“

ergänzt durch

„Cabra“.

4. *Eingangsdatum des vollständigen Dossiers:* 7. Oktober 2003.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3350 — Norsk Hydro/WINGAS/HydroWingas/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 321/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Norsk Hydro UK Ltd (Vereinigtes Königreich), das letztlich von Norsk Hydro ASA („Norsk Hydro“, Norwegen) kontrolliert wird, und WINGAS GmbH („WINGAS“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen HydroWingas Ltd („HydroWingas“, Vereinigtes Königreich) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Norsk Hydro: Aluminium, Landwirtschaft, Öl, Gas, Energieerzeugung, Chemikalien und Petrochemikalien;
- WINGAS: Transport, Lagerung und Verkauf von Naturgas;
- HydroWingas: Versorgung und Handel mit Naturgas.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3350 — Norsk Hydro/WINGAS/HydroWingas/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Mitteilung des OLAF

(2003/C 321/13)

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den Jahresbericht zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und zur Betrugsbekämpfung im Jahr 2002 gemäß Artikel 280 Absatz 5 EG-Vertrag vorgelegt. In dem Bericht wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgegangen sind und welches die wichtigsten Ergebnisse ihrer Arbeit sind. Die Mitgliedstaaten wurden eng in die Erstellung des Berichts eingebunden.

Der Bericht liegt in den 11 Amtssprachen der Europäischen Union vor und kann auf der Internetseite

http://europa.eu.int/comm/anti_fraud/reports/index_en.html

eingesehen werden.

Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftsquote für die Öffnung des Elektrizitätsmarktes, bestimmt durch die Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

(2003/C 321/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nach den von der Kommission nach Artikel 19 § 1, 2. und 3. Absatz der Richtlinie 96/92/EG angestellten Berechnungen beläuft sich die im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 1. Juli 2004 anwendbare durchschnittliche Gemeinschaftsquote der Elektrizitätsmarktöffnung auf 34,76 %.

Dieser Wert wurde ermittelt durch Berechnung einerseits des Elektrizitätsverbrauchs der Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 9 GWh in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andererseits des gesamten Nettoverbrauchs in allen Mitgliedstaaten sowie schließlich durch Division des ersten durch den zweiten Wert.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.
